



Beschlusskammer 3

BK 3d-10/112

Beschluss

2. Teilentscheidung

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Überprüfung des Standardangebots IP Bitstream Access 2010

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

Beigeladene:

1. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
2. Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstr. 88 – 90, 60326 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. 1 & 1 Internet AG, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, vertreten durch den Vorstand,
4. QSC AG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,
5. BT (Germany) GmbH & Co. oHG, Barthstraße 4, 80339 München, vertreten durch die BT Deutschland GmbH und die BT Garrick Ltd, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
6. KielNET GmbH Gesellschaft für Kommunikation, Knooper Weg 75, 24116 Kiel, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. M-Net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Reuterstraße 159, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
9. Versatel AG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,
10. Communication Services Tele 2 GmbH, In der Steele 39, 40599 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Germany Verwaltungs GmbH, diese jeweils vertreten durch die Geschäftsführung,

12. COLT Technology Services GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt am Main,
vertreten durch die Geschäftsführung,
13. IEN Initiative Europäischer Netzbetreiber, Dorotheenstraße 54, 10117 Berlin,
vertreten durch den Vorstand,
14. Vodafone D2 GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn,
vertreten durch die Geschäftsführung,
15. ecotel communication AG, Prinzenallee 11, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch den Vorstand,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:	Deutsche Telekom AG Friedrich-Ebert-Allee 140 53113 Bonn vertreten durch den Vorstand diese wiederum vertreten durch Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner Mildred-Scheel-Straße 1 53175 Bonn
der Beigeladenen zu 11.:	B·B·O·R·S Kreuznacht Rechtsanwälte Immermannstraße 40 40210 Düsseldorf
der Beigeladenen zu 15.:	Lehner Dänekamp & Mayer Am Seestern 8 40547 Düsseldorf –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Dr. Ulrich Geers und
den Beisitzer Matthias Wieners

auf die mündliche Verhandlung vom 16.11.2011 beschlossen:

- A. In Ziffer V.1 des Tenors der ersten Teilentscheidung vom 07.07.2011 wird der dritte Absatz wie folgt neu gefasst:

„In Absatz 17 ist klarzustellen, dass am IP-BSA-ADSL Stand Alone Annex B bis zu zwei parallele PPPoE-Sessions aufgebaut werden dürfen.“

In Ziffer VI.1.1 des Tenors der ersten Teilentscheidung vom 07.07.2011 wird der zweite Absatz gestrichen.

Ziffer VIII.2 des Tenors der ersten Teilentscheidung vom 07.07.2011 wird wie folgt neu gefasst:

„In Ziffer 2.2 ist klarzustellen, dass am IP-BSA-ADSL Annex B und IP-BSA-SDSL bis zu zwei parallele PPPoE-Sessions aufgebaut werden dürfen.“

In Ziffer IX.1 des Tenors der ersten Teilentscheidung vom 07.07.2011 wird der zweite Absatz wie folgt neu gefasst:

„In Ziffer 2.2 ist klarzustellen, dass am IP-BSA-ADSL Annex B und IP-BSA-SDSL bis zu zwei parallele PPPoE-Sessions aufgebaut werden dürfen.“

- B.** Das von der Betroffenen aufgrund der ersten Teilentscheidung vom 07.07.2011 überarbeitete Standardangebot „IP Bitstream Access 2010“ in der am 07.10.2011 und 01.12.2011 übersandten Fassung wird wie folgt geändert:

I. Hauptvertrag

I.1. Ziffer 1

Absatz 5 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Telekom gewährleistet, dass die Verfügbarkeitsprüfung mindestens mit der Leistungsfähigkeit sowie längstens in der Antwortzeit der internen Verfügbarkeitsprüfung erfolgt.“

I.2. Ziffer 6

Ziffer 6.2.1 wird gestrichen.

Ziffer 6.2.2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Auszuges des Online-Users oder bei einer Beendigung des Vertrages mit dem Online-User kündigt der KUNDE die aus diesem Grunde nicht mehr benötigte Einzelleistung, sofern er die jeweilige Einzelleistung nicht unmittelbar nach Ende der Überlassung an den ursprünglichen Online-User einem anderen Online-User vertragsgemäß überlässt.“

I.3. Ziffer 9

Ziffer 9.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Haftung der Telekom für andere als die in Ziffer 9.2 bezeichneten Schäden, die durch die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen.“

I.4. Ziffer 10

In Ziffer 10.1.2 wird nach dem ersten Satz des ersten Absatzes folgender Satz eingefügt:

„Der koordinierte Wechsel erfolgt möglichst ohne Unterbrechung des Anschluss des Online-Users, jedoch längstens mit Unterbrechung für einen Werktag (Mo-Fr).“

In Ziffer 10.6 ist folgender Satz anzufügen.

„Nutzt einer der Anbieter nicht die elektronische Schnittstelle, wird die Telekom bei der Koordinierung des Wechsels durch den aufnehmenden Anbieter mitwirken.“

In Ziffer 10.7.1. wird im vorletzten Absatz folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn der KUNDE gegenüber dem Online-User ein außerordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat.“

In Ziffer 10.7.1 wird folgender Absatz angefügt:

„Der abgebende Anbieter ist verpflichtet, dem aufnehmenden Anbieter auf eine berechnete Wechselanfrage im Rahmen der Vorabstimmung die Einzelvertragsnummer des betreffenden Online-Users mitzuteilen.“

In Ziffer 10.9.2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen der Portierung ist Schweigen nicht als Zustimmung zu werten.“

Ziffer 10.9.3 und 10.9.4 werden gestrichen.

I.5. Ziffer 16

In Ziffer 16.2 ist „15.1“ durch „16.1“ zu ersetzen.

II. Anlage 1; Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronischen Auftragsschnittstelle (Orderschnittstelle und Wholesale Portal)

In Ziffer 4 wird der Einschub „(voraussichtlich ab 2013)“ durch „(ab 01.08.2012)“ ersetzt und am Ende folgender Satz eingefügt:

„Zum 30.06.2012 werden sich die Vertragspartner über die Auswirkungen der in dieser Ziffer enthaltenen Regelung austauschen und diese gemeinsam bewerten. Die Vertragspartner werden sich ggf. über eine Anpassung dieser Regelung einigen.“

III. Anhang A; Leistungsbeschreibung IP-BSA-ADSL Shared

III.1. Ziffer 2

Im dritten Bulletpoint werden vor den Wörtern „Service- und Montagenachweis“ die Wörter „vom Online-User unterzeichnete“ eingefügt.

Im sechsten Bulletpoint wird folgender Satz angefügt:

„Telekom übersendet diesen Wert der Bundesnetzagentur und stellt ihn in ihrem Extranet ein.“

Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

III.2. Ziffer 3

Im zweiten Absatz der Ziffer 3.1 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Bereitstellungstermine an Samstagen sind ab dem 01.08.2012 möglich.“

Die Absätze 4 und 5 der Ziffer 3.1 werden durch folgende Regelung ersetzt:

„Die Telekom sendet innerhalb von sechs Werktagen (Mo-Fr) nach Zugang der Bestellung über die elektronische Schnittstelle eine Auftragsbestätigungsmeldung oder eine Abbruchmeldung. Die Bereitstellung erfolgt innerhalb von 15 Werktagen (Mo-Fr) an einem Werktag oder bei Wunsch an einem Samstag, soweit dem nicht vertragliche Verpflichtungen bzw. ein späterer Kundenwunschtermin entgegenstehen.“

In Ziffer 3.1 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Telekom sendet innerhalb von zwei Stunden nach Ende des Schaltfensters am Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins für jede Bestellung eine elektronische Mitteilung, ob eine Bereitstellung vor Ort zum bestätigten Bereitstellungszeitfenster ausgeführt werden konnte (Erledigungsmeldung) oder ob sie nicht ausgeführt werden konnte (Terminanforderungsmeldung, TAM). Die TAM erfolgt unter Angabe der Gründe für die Nichtausführung.“

Ziffer 3.2 wird wie folgt gefasst:

„Telekom akzeptiert Terminverschiebungen von Bestellungen, Nutzungsänderungen oder Kündigungen, die mindestens mit einem Vorlauf von 36 Stunden (bezogen auf Werktagen) vor dem bestätigten Bereitstellungszeitfenster oder Kündigungszeitfenster bei der Telekom über die vereinbarten Orderschnittstellen eingehen.“

Ziffer 3.3 wird wie folgt gefasst:

„Telekom akzeptiert Stornierungen von Bestellungen und Nutzungsänderungen, die mindestens mit einem Vorlauf von 36 Stunden (bezogen auf Werktagen) vor dem bestätigten Bereitstellungszeitfenster bei der Telekom über die vereinbarten Orderschnittstellen eingehen.“

In Ziffer 3.5 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Die Höhe des für die Nichteinhaltung des bestätigten Bereitstellungstermins zu zahlenden pauschalierten Schadensersatzes entspricht dem jeweils vereinbarten Bereitstellungsentgelt.“

Der letzte Absatz in Ziffer 3.5 wird gestrichen.

In Ziffer 3.6 wird folgender Satz angefügt: *„Telekom übersendet diese Werte der Bundesnetzagentur und stellt sie in ihrem Extranet ein.“*

III.3. Ziffer 5

In Ziffer 5.1 wird im dritten Satz der Halbsatz *„allerdings nur vor dem Eintreten der konkreten Störung“* gestrichen.

In Ziffer 5.1.1 werden im dritten Bulletpoint des zweiten Absatzes vor den Wörtern *„Service- und Montagenachweis“* die Wörter *„vom Online-User unterzeichnete“* eingefügt.

IV. Anhang A; Leistungsbeschreibung IP-BSA-ADSL Stand Alone

IV.1. Ziffer 1

Der letzte Satz des Absatz 18 wird wie folgt gefasst:

„Nach diesem Zeitpunkt werden entsprechende Buchungen von DSLAM-basierten Geschwindigkeiten abgebrochen, es sei denn, die Bereitstellung erfordert keine Schaltung am DSLAM.“

IV.2. Ziffer 3

Im dritten Bulletpoint werden vor den Wörtern *„Service- und Montagenachweis“* die Wörter *„vom Online-User unterzeichnete“* eingefügt.

Im sechsten Bulletpoint wird folgender Satz angefügt:

„Telekom übersendet diesen Wert der Bundesnetzagentur und stellt ihn in ihrem Extranet ein.“

Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

IV.3. Ziffer 4

Im zweiten Absatz der Ziffer 4.1 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Bereitstellungstermine an Samstagen sind ab dem 01.08.2012 möglich.“

Absatz 3 und 4 der Ziffer 4.1 werden durch folgende Regelung ersetzt:

„Die Telekom sendet innerhalb von sechs Werktagen (Mo-Fr) nach Zugang der Bestellung über die elektronische Schnittstelle eine Auftragsbestätigungsmeldung oder eine Abbruchmeldung. Die Bereitstellung erfolgt innerhalb von 15 Werktagen (Mo-Fr) an einem Werktag oder bei Wunsch an einem Samstag, soweit dem nicht vertragliche Verpflichtungen bzw. ein späterer Kundenwunschtermin entgegenstehen.“

In Ziffer 4.1 letzter Absatz wird *„vergleichbaren DSL-Zugang“* durch *„ADSL-Anschluss“* ersetzt.

In Ziffer 4.1 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Telekom sendet innerhalb von zwei Stunden nach Ende des Schaltfensters am Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins für jede Bestellung eine elektronische Mitteilung, ob eine Bereitstellung vor Ort zum bestätigten Bereitstellungstermin ausgeführt werden konnte (Erledigungsmeldung) oder ob sie nicht ausgeführt werden konnte (Terminanforderungsmeldung, TAM). Die TAM erfolgt unter Angabe der Gründe für die Nichtausführung.“

Ziffer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„Telekom akzeptiert Terminverschiebungen von Bestellungen, Nutzungsänderungen oder Kündigungen, die mindestens mit einem Vorlauf von 36 Stunden (bezogen auf Werktagen) vor dem bestätigten Bereitstellungszeitfenster oder Kündigungstermin bei der Telekom über die vereinbarten Orderschnittstellen eingehen.“

Ziffer 4.3 wird wie folgt gefasst:

„Telekom akzeptiert Stornierungen von Bestellungen und Nutzungsänderungen, die mindestens mit einem Vorlauf von 36 Stunden (bezogen auf Werktagen) vor dem bestätigten Bereitstellungszeitfenster bei der Telekom über die vereinbarten Orderschnittstellen eingehen.“

Der zweite Absatz in Ziffer 4.4 wird gestrichen.

In Ziffer 4.5 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Die Höhe des für die Nichteinhaltung des bestätigten Bereitstellungsstermins zu zahlenden pauschalierten Schadensersatzes entspricht dem jeweils vereinbarten Bereitstellungsentgelt.“

Der letzte Absatz in Ziffer 4.5 wird gestrichen.

In Ziffer 4.6 wird folgender Satz angefügt:

„Telekom übersendet diese Werte der Bundesnetzagentur und stellt ihn in ihrem Extranet ein.“

IV.4. Ziffer 6

In Ziffer 6.1 wird im dritten Satz der Halbsatz *„allerdings nur vor dem Eintreten der konkreten Störung“* gestrichen.

In Ziffer 6.1.1 werden im dritten Bulletpoint des zweiten Absatzes vor den Wörtern *„Service- und Montagenachweis“* die Wörter *„vom Online-User unterzeichnete“* eingefügt.

V. Anhang A; Leistungsbeschreibung IP-BSA-VDSL Stand Alone

V.1. Ziffer 1

V.1.1. Ziffer 1.3

Im zweiten Absatz der Ziffer 1.3.1 wird der letzte Satz wie folgt gefasst: *„Bereitstellungstermine an Samstagen sind ab dem 01.08.2012 möglich.“*

Absatz 3 und 4 der Ziffer 1.3.1 werden durch folgende Regelung ersetzt:

„Die Telekom sendet innerhalb von sechs Werktagen (Mo-Fr) nach Zugang der Bestellung über die elektronische Schnittstelle eine Auftragsbestätigungsmeldung oder eine Abbruchmeldung. Die Bereitstellung erfolgt innerhalb von 15 Werktagen (Mo-Fr) an einem Werktag oder bei Wunsch an einem Samstag, soweit dem nicht vertragliche Verpflichtungen bzw. ein späterer Kundenwunschtermin entgegenstehen.“

In Ziffer 1.3.1 letzter Absatz wird *„vergleichbaren DSL-Zugang“* durch *„VDSL-Anschluss“* ersetzt.

In Ziffer 1.3.1 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Telekom sendet innerhalb von zwei Stunden nach Ende des Schaltfensters am Tag des verbindlichen Bereitstellungsstermins für jede Bestellung eine elektronische Mitteilung, ob eine Bereitstellung vor Ort zum bestätigten Bereitstellungsstermin ausgeführt werden konnte (Erledigungsmeldung) oder ob sie nicht ausgeführt werden konnte (Terminanforderungsmeldung, TAM). Die TAM erfolgt unter Angabe der Gründe für die Nichtausführung.“

Ziffer 1.3.2 wird wie folgt gefasst:

„Telekom akzeptiert Terminverschiebungen von Bestellungen, Nutzungsänderungen oder Kündigungen, die mindestens mit einem Vorlauf von 36 Stunden (bezogen auf Werktagen) vor dem bestätigten Bereitstellungszeitfenster oder Kündigungstermin bei der Telekom über die vereinbarten Orderschnittstellen eingehen.“

Ziffer 1.3.3 wird wie folgt gefasst:

„Telekom akzeptiert Stornierungen von Bestellungen und Nutzungsänderungen, die mindestens mit einem Vorlauf von 36 Stunden (bezogen auf Werktagen) vor dem bestätigten Bereitstellungszeitfenster bei der Telekom über die vereinbarten Orderschnittstellen eingehen.“

Der zweite Absatz in Ziffer 1.3.4 wird gestrichen.

In Ziffer 1.3.5 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Die Höhe des für die Nichteinhaltung des bestätigten Bereitstellungstermins zu zahlenden pauschalierten Schadensersatzes entspricht dem jeweils vereinbarten Bereitstellungsentgelt.“

Der letzte Absatz in Ziffer 1.3.5 wird gestrichen.

In Ziffer 1.3.6 wird folgender Satz angefügt:

„Telekom übersendet diese Werte der Bundesnetzagentur und stellt sie in ihrem Extranet ein.“

V.1.2. Ziffer 1.4

Im sechsten Bulletpoint wird folgender Satz angefügt:

„Telekom übersendet diesen Wert der Bundesnetzagentur und stellt ihn in ihrem Extranet ein.“

Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

V.2. Ziffer 2

In Ziffer 2.1 wird im dritten Satz der Halbsatz *„allerdings nur vor dem Eintreten der konkreten Störung“* gestrichen.

In Ziffer 2.1 werden im dritten Bulletpoint des dritten Absatzes vor den Wörtern *„Service- und Montagenachweis“* die Wörter *„vom Online-User unterzeichnete“* eingefügt.

VI. Anhang A; Leistungsbeschreibung IP-BSA-SDSL Stand Alone

VI.1. Ziffer 2

Im zweiten Absatz der Ziffer 2.1 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Bereitstellungstermine an Samstagen sind ab dem 01.08.2012 möglich.“

Absatz 3 und 4 der Ziffer 2.1 werden durch folgende Regelung ersetzt:

„Die Telekom sendet innerhalb von sechs Werktagen (Mo-Fr) nach Zugang der Bestellung über die elektronische Schnittstelle eine Auftragsbestätigungsmeldung oder eine Abbruchmeldung. Die Bereitstellung erfolgt innerhalb von 15 Werktagen (Mo-Fr) an einem Werktag oder bei Wunsch an einem Samstag, soweit dem nicht vertragliche Verpflichtungen bzw. ein späterer Kundenwunschtermin entgegenstehen.“

In Ziffer 2.1 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Telekom sendet innerhalb von zwei Stunden nach Ende des Schaltfensters am Tag des verbindlichen Bereitstellungstermins für jede Bestellung eine elektronische Mitteilung, ob eine Bereitstellung vor Ort zum bestätigten Bereitstellungstermin ausgeführt werden konnte (Erledigungsmeldung) oder ob sie nicht ausgeführt werden konnte (Terminanforderungsmeldung, TAM). Die TAM erfolgt unter Angabe der Gründe für die Nichtausführung.“

Ziffer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„Telekom akzeptiert Terminverschiebungen von Bestellungen, Nutzungsänderungen oder Kündigungen, die mindestens mit einem Vorlauf von 36 Stunden (bezogen auf Werktagen) vor dem bestätigten Bereitstellungszeitfenster oder Kündigungstermin bei der Telekom über die vereinbarten Orderschnittstellen eingehen.“

Ziffer 2.3 wird wie folgt gefasst:

„Telekom akzeptiert Stornierungen von Bestellungen und Nutzungsänderungen, die mindestens mit einem Vorlauf von 36 Stunden (bezogen auf Werktagen) vor dem bestätigten Bereitstellungszeitfenster bei der Telekom über die vereinbarten Orderschnittstellen eingehen.“

Der zweite Absatz in Ziffer 2.4 wird gestrichen.

In Ziffer 2.5 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Die Höhe des für die Nichteinhaltung des bestätigten Bereitstellungstermins zu zahlenden pauschalierten Schadensersatzes entspricht dem jeweils vereinbarten Bereitstellungsentgelt.“

Der letzte Absatz in Ziffer 2.5 wird gestrichen.

In Ziffer 2.6 wird folgender Satz angefügt:

„Telekom übersendet diese Werte der Bundesnetzagentur und stellt sie in ihrem Extranet ein.“

VI.2. Ziffer 4

Im dritten Bulletpoint werden vor den Wörtern „Service- und Montagenachweis“ die Wörter „vom Online-User unterzeichnete“ eingefügt.

Im siebten Bulletpoint wird folgender Satz angefügt:

„Telekom übersendet diesen Wert der Bundesnetzagentur und stellt ihn in ihrem Extranet ein.“

Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

VII. Anhang A; Leistungsbeschreibung IP-BSA-Classic, Ziffer 3

Im siebten Absatz der Ziffer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kosten für die Verlegung eines IP-BSA-Anschlusses sowie der Kollokation wegen der Verlegung eines Anschlussbereiches auf einen anderen BB-PoP Standort trägt jede Partei für sich selbst.“

VIII. Anhang A; Leistungsbeschreibung IP-BSA-Gate, Ziffer 2

Im fünften Absatz der Ziffer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kosten für die Verlegung eines IP-BSA-Anschlusses sowie der Kollokation wegen der Verlegung eines Anschlussbereiches auf einen anderen BB-PoP Standort trägt jede Partei für sich selbst.“

- C. Die Mindestlaufzeit des Standardangebotes endet am 30.06.2013. Ausgenommen sind die Regelungen in Ziffer 10 des Hauptvertrags und Anlage 3, für die eine Mindestlaufzeit bis zum 30.06.2012 gilt.
- D. Die Entscheidung steht hinsichtlich der Nichtbeanstandung der in Ziffer 2.4 der Nutzungsvereinbarung geregelten Qualitätswerte für den Fall unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass die interne Verfügbarkeitsprüfung der Betroffenen über eine höhere Leistungsfähigkeit oder kürzere Antwortzeit als diese Verfügbarkeitsprüfung verfügt.

I. Sachverhalt

Der vorliegende Beschluss ergeht in Anschluss an die erste Teilentscheidung vom 07.07.2011 im Verfahren zur Überprüfung des geänderten IP-BSA-Standardangebotes der Betroffenen.

Mit Regulierungsverfügung BK 3b-09/069 vom 17.09.2010 wurden gegenüber der Betroffenen die Verpflichtung zur Gewährung des Bitstromzugangs sowie zur Veröffentlichung eines Standardangebotes beibehalten. Die Verpflichtung, Zugang zum IP-Bitstrom zu gewähren, wurde um die Bereitstellung von VDSL-Anschlüssen sowie einem Transport im Kernnetz erweitert. Hinsichtlich dieser Erweiterung wurde die Betroffene verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten ein Standardangebot zu veröffentlichen. Daraufhin legte die Betroffene am 17.11.2010 ein geändertes und ergänztes Standardangebot vor. Mit Beschluss vom 07.07.2011 hat die Beschlusskammer die Betroffene dazu verpflichtet, das vorgelegte Standardangebot nach bestimmten Vorgaben zu ändern und bis zum 07.10.2011 erneut vorzulegen. Daraufhin hat die Betroffene am 07.10.2011 ein überarbeitetes Standardangebot vorgelegt.

Der Betroffenen und den Beigeladenen ist in der am 16.11.2011 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zum überarbeiteten Standardangebot gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Im Nachgang und im Lichte der Diskussion der mündlichen Verhandlung sowie den Stellungnahmen der Beigeladenen legte die Betroffene am 01.12.2011 einen nochmals überarbeiteten Hauptvertrag sowie die überarbeitete Anlage 2, Anhang A – IP-BSA-ADSL Shared, IP-BSA-ADSL Stand Alone, IP-BSA-SDSL und Vereinbarung zur Nutzung der WSSS-DSL-R vor.

Die Beigeladenen zu 1., 3., 4., 11. und 14. haben zu dem überarbeiteten Standardangebot Stellung genommen und haben Anträge zu einzelnen Regelungen gestellt, für deren Inhalt auf die einzelnen Ausführungen unter II.C verwiesen wird.

Mit Schreiben vom 17.01.2012 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf gegeben worden. Das Bundeskartellamt hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Wegen des Vortrags der Betroffenen und Beigeladenen zu den einzelnen Punkten sowie der weiteren Einzelheiten wird auf die jeweiligen Ausführungen unter II. verwiesen sowie auf die Akten Bezug genommen.

II. Gründe

Das von der Betroffenen vorgelegte IP-Bitstrom-Standardangebot wird im tenorisierten Umfang abgeändert, weil es insoweit nicht den Vorgaben des Beschlusses vom 07.07.2011 genügt, und mit einer Mindestlaufzeit versehen.

Grundlage der Entscheidung ist § 23 Abs. 4 TKG.

A Verfahren und Zuständigkeit

1. Das Verfahren zur Überprüfung des Standardangebotes ist zweistufig angelegt. Wird ein Standardangebot von der Betroffenen vorgelegt, so überprüft die Bundesnetzagentur es im ersten Schritt darauf, ob es vollständig ist und den Vorgaben der Billigkeit, Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit genügt. Soweit das Standardangebot nicht diesen Anforderungen

entspricht, fordert sie die Betroffene zu einer Änderung des Standardangebotes und seiner erneuten Vorlage auf.

In einem zweiten Schritt des Verfahrens zur Überprüfung des Standardangebotes wird das von der Betroffenen überarbeitete Standardangebot auf die Erfüllung der Vorgaben der Bundesnetzagentur hin überprüft, die diese im ersten Verfahrensabschnitt zur Sicherstellung von Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit gemacht hat. Sofern die von der Betroffenen überarbeitete Fassung des Standardangebotes diese Vorgaben nicht erfüllt, nimmt die Bundesnetzagentur gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 TKG Veränderungen am Standardangebot vor.

Anschließend setzt die Beschlusskammer gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 TKG eine Mindestlaufzeit für das Standardangebot fest.

2. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

B Maßstab und Prüfungsumfang

Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 1 TKG ändert die Beschlusskammer das Standardangebot der Betroffenen ab, wenn das überarbeitete Standardangebot den Anforderungen von Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit weiterhin nicht genügt. Zum Inhalt dieser Anforderungen wird auf den Beschluss vom 07.07.2011 verwiesen. Die Bundesnetzagentur beschränkt sich dabei auf diejenigen Punkte, deren Änderung im Beschluss zum ersten Verfahrensabschnitt auferlegt wurde.

Im zweiten Verfahrensabschnitt darf die Betroffene das Standardangebot grundsätzlich nur insofern ändern, als dies zur Umsetzung von Vorgaben aus der ersten Teilentscheidung dient. Die Änderungen sind aber nicht notwendig auf die ausdrücklich genannten Klauseln beschränkt, sondern können auch nicht beanstandete Klauseln erfassen, wenn diese Regelungen in einem unmittelbaren und engem Zusammenhang mit den beanstandeten Klauseln stehen, ihre Änderung also der inhaltlichen Ausgestaltung der umzusetzenden Vorgabe zuzurechnen ist. Weiter können reine Erweiterungen der Rechte der KUNDEN durch Ergänzungen des Vertragstextes noch im zweiten Verfahrensabschnitt eingeführt werden.

Im zweiten Verfahrensabschnitt unterliegen vertragliche Regelungen, die im ersten Verfahrensabschnitt nicht beanstandet wurden, keiner erneuten Überprüfung, weil insofern schon über diese Regelungen durch die erste Teilentscheidung entschieden ist. Abweichend davon ist im Rahmen der zweiten Teilentscheidung die erste Teilentscheidung zu ändern, wenn analog §§ 48, 49 VwVfG die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf einer Regelung der ersten Teilentscheidung gegeben sind.

Folgende Änderungen waren zur Sicherstellung von Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit geboten:

C IP-Bitstrom-Standardvertrag

C.I Hauptvertrag

C.I.1. Ziffer 1 Absatz 5; elektronische Verfügbarkeitsprüfung

Der Betroffene ist aufgegeben worden:

„Der Vertrag ist um Regelungen zur Nutzung einer adressbasierten Verfügbarkeitsprüfung zu ergänzen. Diese Abfrage muss mindestens in gleicher Qualität und Güte wie die interne Verfügbarkeitsprüfung angeboten werden.“

a) Die Beigeladene zu 11. ist der Ansicht, dass die „Web-Service Schnittstelle der DSL-Recherche“ die Vorgabe, Informationen darüber, welche Produkte „voraussichtlich realisiert werden können“, zu liefern, nicht vollständig umsetze. Sie beantragt, die Ziffer 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Im Ergebnis einer erfolgreichen Recherche erhält der Kunde in gleicher Qualität und Güte wie die interne Verfügbarkeitsprüfung der Telekom eine Auflistung der Produkte, die zum Zeitpunkt der Verfügbarkeitsabfrage am genannten Ort realisierbar sind.“

Die Beigeladenen zu 1. und 14. kritisieren, dass die Betroffene lediglich auf eine separate Vereinbarung verweise. Dies werde der Vorgabe nicht gerecht. Die dort geregelte Verfügbarkeit der Schnittstelle sei nicht hinreichend, sie müsse bei mindestens 98,5 % pro Jahr liegen und einen Durchsatz von mindestens 8.000 Anfragen pro Stunde ermöglichen.

Die Beigeladenen zu 1. und 11. fordern eine Rückmeldezeit von maximal 2 Sekunden.

Die Beigeladene zu 14. fordert eine Rückmeldezeit von in der Regel 2 Sekunden und maximal 6 Sekunden. Die Diskriminierungsfreiheit müsse durch vordefinierte Werte sichergestellt werden, weil der Nachweis einer internen Besserstellung mangels Einblick in die internen Systeme der Betroffenen nicht erbracht werden könne. Das Standardangebot sollte wie folgt ergänzt werden:

„Telekom stellt kostenlos eine Verfügbarkeitsprüfung zur Verfügung, welche den Nachfrager die gleichen SLAs bietet, wie die Telekom internen Nachfragern zur Verfügung stellt. Insbesondere impliziert dieses:

- *Rückmeldezeit entsprechend Telekom internen SLAs von X Sekunden pro Session*
- *Abfragemenge entsprechend der Telekomabfragemengenlogik, unter Berücksichtigung der Größe des Nachfragers.“*

Die Betroffene erklärt, dass die DSL-Recherche diskriminierungsfrei auf die gleichen Daten zugreife wie die Verfügbarkeitsprüfung für den Retail-Bereich der Betroffenen und ihre Vertriebspartner. Deshalb könne in Ziffer 1 das Wort „voraussichtlich“ durch „gemäß den bei der Telekom zur Verfügung stehenden Daten“ ersetzt werden. Im Rahmen der Verfügbarkeitsprüfung erfolge keine Messung der Leitung, deshalb könne keine sichere Auskunft über die Realisierbarkeit bestimmter Produkte getroffen werden.

b) Die Vorgabe, Regelungen zu einer adressbasierten Verfügbarkeitsprüfung aufzunehmen, wurde umgesetzt. Dagegen wurde die Vorgabe, dass diese mindestens in gleicher Qualität und Güte wie die interne Verfügbarkeitsprüfung angeboten werden muss, nicht umgesetzt.

Die Umsetzung durch eine Ergänzungsvereinbarung zum IP-BSA-Vertrag ist nicht zu beanstanden. Bei der Verfügbarkeitsprüfung handelt es sich um eine von den sonstigen IP-BSA-Leistungen trennbare und ohne Nachteil für den KUNDEN gesondert regelbare Zusatzleistung. Durch die Änderung der Ziffer 1 ist auch klargestellt, dass eine Auskunft entsprechend der „Aktenlage“ erfolgt.

Die in Ziffer 2.4 der Nutzungsvereinbarung geregelte Qualität wird aber der Vorgabe nicht gerecht. Es ist lediglich ein garantiertes Abfragevolumen definiert, welches die Betroffene einseitig ändern kann. Mangels substantiierten Vortrages der Beigeladenen und Betroffenen

kann die Beschlusskammer nicht hinreichend beurteilen, ob die angebotene Qualität aktuell den Anforderungen genügt bzw. welche konkreten Anforderungen genügen würden. Deshalb hat die Beschlusskammer von einer Regelung konkreter Werte für das Abfragevolumen und die Antwortzeit abgesehen und stattdessen Ziffer 1 Abs. 5 des Hauptvertrags um die entsprechende Verpflichtung zu einer zur eigenen Verfügbarkeitsabfrage gleichwertigen Qualität erweitert. Für den Fall, dass die Betroffene diese Verpflichtung nicht einhält, behält sich die Beschlusskammer den Widerruf der Nichtbeanstandung der in Ziffer 2.4 der Nutzungsvereinbarung geregelten Qualitätswerte vor, um die Nutzungsvereinbarung dahingehend ändern zu können, dass die Qualitätswerte der Verfügbarkeitsprüfung an die Qualität der internen Verfügbarkeitsprüfung angepasst werden.

C.I.2. Ziffer 6.; Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

C.I.2.1. Ziffer 6.1.8; Portierung

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Ziffer 6.1.8 ist entweder zu streichen oder durch eine reziproke Regelung zu Gunsten des KUNDEN zu ersetzen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt.

C.I.2.2. Ziffer 6.2.1 und 6.2.2; Pflichten und Obliegenheiten bezüglich Nutzung von IP-BSA-DSL

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Ziffer 6.2.1 ist durch eine Regelung zu ersetzen, die den KUNDEN verpflichtet, den IP-BSA-xDSL so rechtzeitig zu kündigen, dass die Überlassung des IP-BSA-xDSL zu dem Zeitpunkt beendet ist, in dem er den IP-BSA-xDSL nicht mehr vertragsgemäß nutzen kann.“

Ziffer 6.2.2 ist zu streichen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe nicht umgesetzt. Zwar hat sie die alte Ziffer 6.2.1 gestrichen und in der neuen Ziffer 6.2.2 eine angemessene Regelung zum Auszug des Online-Users getroffen. Doch durch die Beibehaltung der alten Ziffer 6.2.2 als neue Ziffer 6.2.1 verpflichtet sie den KUNDEN im Falle einer Kündigung des Online-Users den IP-BSA-xDSL in jedem Fall zur Kündigung, obwohl eine vertragskonforme Weiternutzung des Anschlusses nicht in jedem Fall ausgeschlossen ist; so z.B., wenn der Anschluss von einem anderen Bewohner der Wohnung übernommen wird. Dementsprechend wird die neue Regelung in Ziffer 6.2.1 gestrichen und Ziffer 6.2.2 um die Fälle der Vertragsbeendigung erweitert.

C.I.2.3. Ziffer 6.3.6; Pflichten und Obliegenheiten bezüglich Nutzung von IP-BSA-Transport und IP-BSA-Anschluss

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Ziffer 6.3.6 ist durch eine Regelung zu ersetzen, die die Informationspflicht des KUNDEN auf die zur Entstörung erforderlichen Informationen beschränkt.“

a) Aus Sicht der Beigeladenen zu 4. entstehe durch das Wort „beispielsweise“ der Eindruck, dass es sich hierbei um eine notwendige Information handle. Der Bezug sollte komplett gestrichen werden.

Die Betroffene ist mit der Streichung der Passage „beispielsweise eine Rufnummer aus dem gestörten Bereich“ einverstanden.

b) Die Vorgabe wurde durch die Streichung der Passage *„beispielsweise eine Rufnummer aus dem gestörten Bereich“* in der mit Schreiben vom 01.12.2011 übermittelten Fassung des Standardangebotes umgesetzt.

C.I.2.4. Ziffer 9.3

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Ziffer 9.3 Satz 1 ist zu streichen oder durch eine angemessene Regelung zur Haftungsbegrenzung zu ersetzen.“

a) Die Beigeladenen zu 1., 4. und 11. sind der Ansicht, die Betroffene habe die Haftungsbeschränkung nicht wie vorgegeben geändert, weil sie sich immer noch am Jahresumsatz orientiert. Dies widerspreche aber der Rechtsprechung des BGH (Urteil X ZR 14/03 vom 05.12.1995, NJW-RR 1996 S. 783, 788), der eine Haftungsbegrenzung nur in Anlehnung an das vertragstypische Schadensrisiko gestatte. Entgegen der Ansicht der Betroffenen umfasse aus Sicht der Beigeladenen zu 11. die Kontrolle nach § 23 TKG auch die Vereinbarkeit mit den Maßstäben der §§ 303ff. BGB. Die hilfsweise von der Betroffenen vorgeschlagene Formulierung sei akzeptabel.

Aus Sicht der Betroffenen ist die Anknüpfung an den Umsatz nicht zu beanstanden. Zweck der Begrenzung des Schadensersatzes sei es, das Risiko des Anbieters zu begrenzen. Dieser solle keinen Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sein, die außer Verhältnis zu seinen Entgeltansprüchen ständen. Eine solche Regelung sei branchenüblich. Die angeführte Entscheidung des BGH sei nicht einschlägig, weil sie sich auf die Haftungsbeschränkung für zugesicherte Eigenschaften in AGB beziehe und nicht auf jedwede Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Außerdem sei das Standardangebot nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 24.05.2007, III ZR 467/04, juris Rz. 12 und 15) nicht den AGB-rechtlichen Maßstäben unterworfen, weil es einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliege. Soweit die Beschlusskammer dieser Ansicht nicht folge, dürfe sie die Haftungsbeschränkung entsprechend der AGB-Rechtsprechung lediglich auf vertragstypisch vorhersehbare Schäden begrenzen und nicht gänzlich streichen:

„Die Haftung der Telekom für andere als die in Ziffer 9.2 bezeichneten Schäden, die durch die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, entstanden sind ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten...“

b) Die Betroffene hat die Vorgabe unstreitig nicht umgesetzt. Entgegen der Ansicht der Betroffenen ist die Vorgabe auch mit der Rechtsprechung des BGH vereinbar. Der BGH hat lediglich entschieden, dass eine Regulierungsentscheidung eine Überprüfung am Maßstab des § 9 AGBG durch die Zivilgerichte ausschließt (a.a.O. Rz 16 und 18). Nach welchem Maßstab die Bundesnetzagentur und im Rechtsschutzverfahren die Verwaltungsgerichte entscheiden bzw. prüfen, ist nicht Gegenstand des Urteils. Zwar ist das Interesse der Betroffenen an der Haftungsbegrenzung verständlich, doch folgt daraus keine Rechtfertigung dafür, die berechtigten Interessen der KUNDEN außer acht zu lassen.

Die von der Betroffenen hilfsweise vorgeschlagene Regelung wurde anstelle der beanstandeten Regelung aufgenommen. Sie führt zu einem angemessenen Ausgleich der Interessen der Vertragspartner.

C.I.3. Ziffer 10; Koordinierter Anbieter- und Produktwechsel inklusive Portierung

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Ziffer 10 ist durch eine angemessene Regelung zum Produkt- und Providerwechsel zu ersetzen.“

a) Die Beigeladenen zu 1., 3., 4. und 14. sind der Ansicht, dass eine Öffnungsklausel fehle, um sicherzustellen, dass die multilateral geschaffenen Grundsätze auch bei Wechselszenarien im Rahmen des IP-BSA-Vertrages Anwendungen finden werden. Dies sei auch wichtig, um zukünftige Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und zu verhindern, dass die Betroffene einen Planungsvorsprung erhält.

Die Beigeladenen zu 1. 3. und 4. schlagen folgende Öffnungsklausel vor:

„10.9.5

Um die Prozesse im Wholesale-Geschäft nachhaltig zu verbessern und die Geschäftsabwicklung zwischen der Telekom und ihren Wholesale-Vertragspartnern effizienter zu gestalten, zu harmonisieren und für den Online-User zu verbessern hat die Telekom eine IT-Architektur mit folgenden Auftragsschnittstellen entwickelt: die Web Services Orderschnittstelle (Maschine zu Maschine) sowie die Dialog Schnittstelle (Internet Portal zur Eingabe von Einzelaufträgen). Das Design der Schnittstellen wird insbesondere Verbesserungen im Zusammenhang mit Wechselgeschäftsfällen ermöglichen.

10.9.6

Die vorstehenden Regelungen zum koordinierten Anbieter- und Produktwechsel einschließlich der Möglichkeit zur Rufnummernmitnahme gelten solange, bis die Vertragspartner einen anderen Prozess vereinbaren und dieser marktübergreifend implementiert ist. Die Vertragsparteien haben das gemeinsame Ziel, diesen neuen Prozess bis zum 30.06.2013 einzuführen. Der Zielprozess wird die automatisierte Vornahme der für einen reibungslosen Anbieterwechsel notwendigen Prozessschritte in der gesetzlich notwendigen Form beinhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Telekom eine Spezifikation für diesen Prozess vorlegt und sich die Vertragsparteien hierüber wie auch über die diesbezügliche Umsetzbarkeit bis zum 30.06.2011(Beigeladene zu 1. und 4.)/2013 (Beigeladene zu 3.) einigen.“

Aus Sicht der Beigeladenen zu 3. ist der Begriff „Produktvertrag“ in Ziffer 10.2.1 nicht definiert. Sie empfiehlt, in einer Anlage des Vertrages die Produktgruppen, die damit gemeint sind, aufzuzählen, um die erforderliche Transparenz zu schaffen. Weiter solle in Ziffer 10.3.1 der Begriff „Providerwechsel“ wie folgt definiert werden:

„Wechsel zwischen zwei Providern, wobei die Produkte vor und nach dem Wechsel aus derselben Produktgruppe stammen.“

Damit werde klargestellt, dass ein „gleichbleibendes Produkt mit einer Leistungsänderung“ ein anderes Produkt innerhalb der gleichen Produktgruppe ist. In Ziffer 10.3.2 solle klargestellt werden, dass ein Providerwechsel mit einem Produktgruppenwechsel zusammenfallen könne.

Die Beigeladene zu 11. ist der Ansicht, dass die Ablehnungsmöglichkeit in Ziffer 10.5.1 Absatz 3 wegen der beispielhaften Aufzählung zu weit gefasst sei. Eine Ablehnung wegen einer neuen Willenserklärung sei unzulässig, der Endkunde müsse gegenüber dem neuen Provider eine Kündigung oder einen Widerruf erklären, und der KUNDE könne dann den Auftrag stornieren. Sie beantragt folgende Neufassung:

„Die Kündigung gilt als nicht erteilt, wenn die Telekom den Auftrag zum Wechsel ablehnt. Die Telekom lehnt den Auftrag zum Wechsel nur ab, wenn das gewünschte Zielprodukt an dem gewünschten Standort nicht bereitgestellt werden kann oder wenn der Auftrag vom aufnehmenden Netzbetreiber storniert wird.“

Ziffer 10.5.3 Absatz 2 sei um den Wechsel von einem Stand Alone-Endkundenprodukt der Betroffenen auf ein Stand Alone-Produkt des KUNDEN zu erweitern.

Die Beigeladene zu 4. kritisiert, dass in Ziffer 10.6 die Verpflichtung zur Nutzung der elektronischen Schnittstelle geregelt sei, obwohl der koordinierte Wechsel in allen Fällen möglich sein müsse.

Die Beigeladenen zu 3., 4. und 14. kritisieren, dass in Ziffer 10.7.1 entgegen der Vorgabe weiterhin das Schweigen auf eine Wechselanfrage als Zustimmung gewertet werde. Aus Sicht der Beigeladenen zu 3. sei die Regelung auch eine Ungleichbehandlung, weil die Betroffene nach Ziffer 10.9.4 die Möglichkeit einer Verzögerungsmeldung habe.

Weiter sei nach Ansicht der Beigeladenen zu 3., 4. und 14. die Antwortfrist unzulässig von sechs Werktagen auf drei verkürzt worden.

Die Beigeladene zu 11. ist der Ansicht, dass die Betroffene an dem Schriftformerfordernis festhalte. In Ziffer 10.7.1. und 10.8.1 müsse „*schriftlich*“ durch „*in Textform*“ geändert werden. In Ziffer 10.7.1. Absatz 3 solle klargestellt werden, dass sich „*die Kündigung des Kunden*“ auf die Kündigung des Online-Users beziehe.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 4. habe die Betroffene unzulässigerweise die Regelung beibehalten, welche eine Leistungspflicht des abgebenden Providers ggf. über den Wechseltermin hinaus vorsehe. Dies sei für die Fälle einzuschränken, in denen eine gerechtfertigte Sonderkündigung der Leistungspflicht entgegen stehe. Weiter sei die Pflicht des abgebenden Providers aufzunehmen, gegenüber dem aufnehmenden Provider die Einzelvertragsnummer anzugeben. Die Beigeladene zu 11. ist der Ansicht, dass dies entgegen des Vortrags der Betroffenen auch zulässig sei.

Die Regelungen in Ziffer 10.8.2 schränkten die KUNDEN unzulässig ein. Zwar werde jetzt auch im Zweierprozess ein Vorabstimmungsverfahren vorgesehen, aber auch dieses sehe die Zustimmungsfiktion des Schweigens sowie die Fristverkürzung auf drei Tage vor. Weiter dürfe der abgebende Provider nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen ablehnen, nämlich wenn in der Anfrage fehlerhafte Angaben enthalten seien. Dies schließe eine Ablehnung, wenn der Provider eindeutig und nachweisbar weiß, dass der Endkunde nicht wechseln will, aus.

Die Beigeladene zu 3. fordert, dass in lit a) 2. Absatz das Beispiel „Fax“ gestrichen wird.

Die Beigeladenen zu 3. und 11. kritisieren, dass die Betroffene in Ziffer 10.9.3 und 10.9.4 weder die Zustimmungsfiktion des Schweigens noch die Pflicht zur Weiterleitung der Kündigung des Endkundenvertrages und des Portierungsauftrages an den Wiederverkäufer gestrichen habe.

Nach Ansicht der Betroffenen orientiert sich die Ziffer 10 an der TAL-Änderungsvereinbarung. Ein Auseinanderfallen der Regelungen zum Anbieterwechsel bei der TAL und dem Bitstrom sei für die Betroffene und ihre KUNDEN nicht sinnvoll. Sie sei durch die Regelungen zur TAL produktübergreifend gebunden. Deshalb strebe sie auch die Herauslösung der Regelung aus dem Vertrag und die Überführung in eine Zusatzvereinbarung, die den gesamten Komplex des Produkt- und Anbieterwechsels produktübergreifend regelt, an. Einen entsprechenden Entwurf werde sie zeitnah vorstellen. Nicht zielführend sei es, die in der AG Anbieterwechsel entwickelte Spezifikation in das Standardangebot aufzunehmen. Die Spezifikation stelle im Wesentlichen eine Detaillierung und Prozessbeschreibung für den Zielprozess Anbieterwechsel ab Mitte 2013 dar. Wegen des Detaillierungsgrades und ihrer Prozesslastigkeit solle die Spezifikation kein Vertragsbestandteil werden. Die Betroffene werde sich in der vorzulegenden Zusatzvereinbarung verpflichten, in diesem Jahr die vertraglichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Zielprozesses bis zum 30.06.2013 zu schaffen. Die Einführung des Zielprozesses setze aber die stichtagsgenaue Umstellung der elektronischen Schnittstellen aller TAL- und Bitstrom-KUNDEN voraus, so dass eine Verzögerung der Vertragsänderung mit einzelnen KUNDEN die Umsetzung des Zielprozesses verzögern würde.

Aus Sicht der Betroffenen sei die Zustimmungsfiktion des Schweigens abweichend von der ersten Teilentscheidung erforderlich. Hier müsse ein Gleichlauf mit dem TAL- und Resale-Angebot erfolgen. Der Markt habe jedenfalls bis zum 30.06.2012 einen Konsens über die Zustimmungsfiktion erreicht. Dies solle auch bis zur Einführung des Zielprozesses so bleiben und sei für alle Marktteilnehmer zumutbar. Soweit sich bei der Überprüfung bis zum 30.06.2012 zeigen sollte, dass sich die Zustimmungsfiktion nicht eigne, sei sie zu einer Ver-

handlung über einen alternativen Lösungsansatz bereit. Eine Änderung müsse aber an einem Stichtag erfolgen. Sie habe Auswirkungen auf die IV-Systeme der Betroffenen und der KUNDEN und benötige deshalb einen erheblichen zeitlichen Vorlauf.

Zur Klarstellung werde in Ziffer 10.3.1 Abs. 2 und 10.3.2 Abs. 2 ein „z.B.“ aufgenommen. „Schriftlich“ erfolge gemäß § 127 Abs. 2 BGB auch eine Endkundenerklärung, die per Fax oder E-Mail abgegeben werde. Die Betroffene ist mit einer Streichung des Satz 2 der Ziffer 10.7.1 Abs. 3 einverstanden, weil auch ohne den Satz deutlich werde, dass der vom abgebenden Anbieter festgelegte Wechseltermin ausschlaggebend sei und nicht der Wunschtermin der Endkundenkündigung. Eine Pflicht des abgebenden Anbieters zur Mitteilung der Einzelvertragsnummer sei nicht aufzunehmen, weil dies in Bereiche eingreife, die außerhalb des Vertragsverhältnisses zwischen der Betroffenen und dem KUNDEN lägen.

Die Verpflichtung zur Weiterversorgung in Ziffer 10.7.1 Abs. 6 sei nicht zu beanstanden. Soweit sich beim abgebenden Anbieter im Nachgang zur Vorabstimmung ein Grund ergebe, den Online-User nicht weiter versorgen zu wollen, stehe es ihm frei, sich mit diesem in Verbindung zu setzen und um eine Stornierung zu bitten, um dann eventuell die Leitung nach erfolgter Stornierung regulär kündigen zu können. In diesem Fall sei ein unterbrechungsfreier Anbieterwechsel nicht möglich.

Die Regelung zur Terminvorziehung sei auf Wunsch der Nachfrager aufgenommen worden. Eine Abstimmung dieses Termins über die Betroffene sei aber nicht möglich. Soweit die Beschlusskammer die Regelung als zu missbrauchsgefährlich ansehe, sei sie mit der Streichung der Regelung einverstanden.

Die Regelung, dass das Schweigen auf eine Portierungsanfrage als Zustimmung zu werten ist, sei erforderlich. Einer Portierungsanfrage aus dem Standardangebot sei immer eine Vorabstimmung mit dem KUNDEN vorausgegangen. Nur nach positiver Vorabstimmung mit dem Rufnummerninhaber übermittle die Betroffene dem abgebenden Anbieter eine Portierungsanfrage (AKM-PV). Wenn ein Schweigen auf diese Anfrage nicht als Zustimmung prozessiert würde, wäre dies schädlich, weil der Rufnummerninhaber von einer Portierung ausgehe. In dem Fall, dass der Inhaber der portierten Rufnummer nicht der KUNDE ist, sei die Regelung besonders wichtig. Hier erfolge eine Wechselanfrage nur, wenn der Inhaber der Rufnummer im Rahmen der Vorabstimmung dem Wechsel zugestimmt habe. Wenn nun der KUNDE auf die Portierungsanfrage schweige, könne dies problemlos als Zustimmung gewertet werden.

b) Die Betroffene hat die Vorgaben nicht vollständig umgesetzt. Im Einzelnen:

Angemessene Regelungen zum Produkt- und Providerwechsel müssen eine Definition der Koordinierung von Kündigung und Bereitstellung enthalten. Die Betroffene hat die Koordinierung nur für den Produktgruppenwechsel in Ziffer 10.5.3 definiert. Dagegen fehlt eine entsprechende Regelung für den Anbieterwechsel. Der Vertrag wird entsprechend ergänzt.

Die Betroffene hatte geregelt, dass im 2er-Prozess dem **abgebenden** Anbieter alle erforderlichen Willenserklärungen des Online-Users vorliegen müssen. Dies hat die Betroffene entsprechend der Vorgabe geändert. Die Erklärungen müssen nunmehr dem **aufnehmenden** Anbieter vorliegen. Die Regelung steht somit im Einklang mit der Anlage 2, die die Betroffene mit der Branche abgestimmt hat.

Die Betroffene hat die Zustimmungsfiktion des Schweigens auf die Wechselanfrage nicht geändert, obwohl die Beschlusskammer dies in der ersten Teilentscheidung als unbillig gewertet hatte. Die Beschlusskammer widerruft diese Wertung analog § 49 Abs. 2 VwVfG. Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt kann auch, nach dem er unanfechtbar geworden ist, widerrufen werden, wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Einerseits hat die Betroffene inzwischen mit einer Vielzahl von Vertragspartnern – insbesondere den meisten Beigeladenen dieses Verfahrens – die „Änderungsvereinbarung zum bestehenden Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung anlässlich der Nutzung einer neuen IT-Architektur“ vereinbart, und die Min-

destbindungsdauer für die Ziffer 10 wurde nur bis zum 30.06.2012 befristet. Diese neuen Tatsachen begründen insofern eine von der ersten Teilentscheidung abweichende Wertung, als dass die maßgeblichen Nachfrager auch schon vor der branchenweiten Einführung der elektronischen Vorabfrage versuchsweise bis zum 30.06.2012 das Schweigen als Zustimmung beim Anbieterwechsel im Rahmen des Zugangs zur TAL akzeptiert. Alle großen TAL-Nachfrager und alle Verfahrensbeteiligten, die den Zugang zur TAL bei der Betroffenen nachfragen, haben diesen Vertrag abgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund wertet die Beschlusskammer das Interesse an einem einheitlichen Prozess über die verschiedenen Vorleistungsprodukte hinweg höher als die drohenden Gefahren der Regelung. Dies insbesondere auch deshalb, weil eine schnelle Änderung dieser Regelung wegen der kurzen Mindestbindungsdauer möglich ist. Dieser Regelung kann auch entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 3. nicht die Regelung in Ziffer 10.9.4 entgegengehalten werden. Denn diese regelt das Schweigen bei der Portierung, diesbezüglich ist aber die Wertung der Beschlusskammer nicht zu ändern, s.u..

Die Änderung liegt auch im öffentlichen Interesse, weil so den Marktteilnehmern ein einheitlicher Wechselprozess für alle Anschlüsse, die auf TAL- und IP-BSA-Vorleistungen beruhen, möglich ist. Insofern ist die Regelung also nicht zu beanstanden.

Die Regelung in Ziffer 10.5.1, dass die Kündigung des Einzelvertrages mit dem Wechselauftrag als nicht erteilt gilt, wenn der Auftrag von der Betroffenen abgelehnt wird, ist nicht zu beanstanden. Denn es ist nicht geregelt, wann die Betroffene eine Bestellung abweisen darf, sondern was die Folge der Ablehnung ist. Auch die Aufführung von Beispielen ist nicht zu beanstanden, denn sie ist nicht abschließend. Sollte der Online-User mit zwei (neuen) Anbietern einen Wechsel vereinbaren, kann der Wechsel nur zu einem der beiden erfolgen. In diesem Fall würde es zu einer Ablehnung gegenüber dem zweiten Besteller kommen müssen, obwohl in diesem Zeitpunkt der Wechsel technisch möglich wäre.

Die Liste in Ziffer 10.5.3 Absatz 2 ist entgegen der Ansicht der Beigeladenen nicht zu ergänzen, weil es sich ausdrücklich um eine beispielhafte Aufzählung handelt.

Die Betroffene hat in Ziffer 10.6 die Koordination des Anbieterwechsels unter den Vorbehalt gestellt, dass sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Anbieter für den Wechsel die elektronische Schnittstelle nutzt. Die Beschlusskammer hat dazu in der ersten Teilentscheidung ausgeführt:

„Der koordinierte Wechsel in Ziffer 10.2 ist auf die Fälle beschränkt, in denen der aufnehmende und abgebende Provider die elektronische Schnittstelle gemäß Ziffer 8 nutzen. Damit wären lediglich die Wechsel zwischen IP-BSA-xDSL erfasst. Aber auch wenn man unter der in Ziffer 8 erwähnten elektronischen Schnittstelle die gesamte WITA der Betroffenen subsumiert, wäre dies eine unbillige Beschränkung zu Lasten der Endkunden. Denn der Endkunde und der KUNDE haben nur bedingten Einfluss auf die von der Betroffenen angebotenen Schnittstellen und die von den KUNDEN genutzten Schnittstellen. Der Endkunde hat aber ein berechtigtes Interesse an einem reibungslosen Wechsel. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen berechtigten Gründen die Betroffene an einem koordinierten Wechsel von z.B. einem Anschluss auf Basis der TAL zu einem IP-BSA-VDSL gehindert ist.“

Dementsprechend ist eine Regelung aufzunehmen, dass sie auch in anderen Fällen an einem koordinierten Wechsel teilnimmt.

In Ziffer 10.7.1 hat die Betroffene geregelt, dass der abgebende Anbieter bis zum Wechsel seinen Vertrag mit dem Online-User fortsetzen muss. Dies geht, wie in der ersten Teilentscheidung ausgeführt, in den Fällen zu weit, in denen der KUNDE ein außerordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat. Soweit es einen besonderen Grund für die Auflösung des Vertrages gibt, z.B. Insolvenz oder die Netzintegrität gefährdende Handlungen des Online-Users, ist dem Kunden nach Ausübung seines Kündigungsrechtes keine darüber hinausgehende Leistungserbringung an den Online-User zuzumuten. Warum die außerordentliche Kündigung des KUNDEN gegenüber dem Online-User durch eine Stornierung des Vertrages

mit dem aufnehmenden Anbieter erfolgen soll, erschließt sich der Beschlusskammer nicht. Denn gerade, wenn sich der Online-User einer schweren Verletzung seiner vertraglichen Pflichten schuldig gemacht hat, ist nicht davon auszugehen, dass er dem Ansinnen des KUNDEN nachkommt. Die Forderung geht aber auch deshalb zu weit, weil der Online-User wegen einer Vertragsverletzung gegenüber dem KUNDEN nicht zu einem Vertragsverzicht mit einem dritten Anbieter gezwungen werden kann und soll. Das Standardangebot wird entsprechend ergänzt.

Die Betroffene hat keine Verpflichtung des abgebenden Anbieters aufgenommen, dem aufnehmenden Anbieter seine Einzelvertragsnummer im Rahmen der Vorabstimmung mitzuteilen. Dies ist aber geboten, damit ein reibungsloser Wechsel erfolgen kann. Eine entsprechende Verpflichtung zu Gunsten Dritter kann auch Teil eines Vertrages sein.

Die Verkürzung der Antwortfrist des abgebenden Anbieters bei der Wechselanfrage von sechs auf drei Werktagen in Ziffer 10.7.1 und 10.8.2 ist nicht zu beanstanden. Der Anfrage muss eine Vorabstimmung vorangegangen sein, und die Frist ist auch in Ziffer 2.1.1 b)bb)(1)(a) und 2.1.1 b)bb)(2)(a) der „Änderungsvereinbarung zum bestehenden Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung anlässlich der Nutzung einer neuen IT-Architektur“ geregelt und damit als im Markt akzeptiert anzusehen.

Entgegen der Forderung der Beigeladenen zu 3. ist in Ziffer 10.8.2 die beispielhaft erwähnte Übermittlung der Vorabstimmung per Fax nicht zu streichen, denn eine automatisierte elektronische Vorabfragenschnittstelle ist im Markt noch nicht etabliert.

Die Betroffene hat die Regelungen zur Portierung unverändert beibehalten, obwohl diese unbillig sind. In Ziffer 10.9.2 hat sie geregelt, dass ein Schweigen auf die Portierungsanfrage als Zustimmung gewertet wird. Hierzu hat die Beschlusskammer in der ersten Teilentscheidung ausgeführt:

„Die Regelung in Ziffer 10.4.5, dass das Schweigen des abgebenden Providers auf eine Portierungsanfrage als Zustimmung zu werten ist, ist unbillig. ... Dies ist auch nicht mit Blick darauf, dass auch ein Schweigen der Betroffenen als Zustimmung gewertet wird, anders zu bewerten. In der Regel wird die Portierung mit einem Wechsel des Anschlusses einhergehen. Deshalb ist es wahrscheinlich, dass die Nichtbeantwortung der Portierungsanfrage an die Betroffene mit einer Nichtbearbeitung des Wechselauftrages durch die Betroffene verbunden ist. In diesem Fall ist aber die Zustimmung zur Portierung durch Schweigen für den KUNDEN wertlos.“

Der Hinweis der Betroffenen, dass die Regelung wichtig für die Fälle sei, in denen der KUNDE nicht Inhaber der Rufnummer sei, belegen gerade die Untauglichkeit der Regelung. Denn wenn ein Dritter Inhaber der Rufnummer ist, erfolgt die Portierung nicht durch den KUNDEN, sondern den Dritten. Zum einen darf die Betroffene in diesen Fällen die Portierung nicht über diesen Vertrag abwickeln (s.u.). Zum anderen wird gerade in einer solchen Dreierkonstellation im Falle eines Schweigens auf die Portierungsanfrage die Gefahr einer erfolglosen Portierung und damit der Leistungsunterbrechung gegenüber dem Online-User erhöht. Denn wenn der abgebende KUNDE auf die Anfrage nicht reagiert, ist davon auszugehen, dass er sie nicht bearbeitet. Damit ist aber auch nicht davon auszugehen, dass er einen geänderten Termin an den Inhaber der Rufnummer übermittelt. Wenn der Inhaber der Rufnummer aber den tatsächlichen Schaltertermin nicht erfährt, so wird er die Portierung an dem in der Vorabstimmung vereinbarten Termin mit der Folge durchführen, dass der Online-User in der Zeit zwischen Portierung und Schaltung seine Rufnummer nicht nutzen kann.

Die Regelung zur Portierung dient dazu, den tatsächlichen Termin der Portierung mit dem Termin des Anschlusswechsels über die Schnittstelle zu synchronisieren. Denn der eigentliche Portierungsauftrag erfolgt gemäß Ziffer 10.9.2 i.V.m. 10.8 a) in der Vorabstimmung. Deshalb ist, auch wenn der KUNDE der Inhaber der Rufnummer ist, aus den oben geschilderten Gründen die Gefahr einer Leistungsunterbrechung gegenüber dem Online-User groß. Die Regelung ist also mit Blick auf die Portierung abzuändern bzw. in Ziffer 10.9.4 zu streichen.

Die Betroffene hat nun auch für den Zweierprozess die Durchführung der Vorabstimmung als Voraussetzung für den Wechsel geregelt. Sie hat aber nicht die Pflicht des KUNDEN, die Portierung von einem Dritten an die Betroffene zu unterstützen, gestrichen. Hierzu hat die Beschlusskammer in der ersten Teilentscheidung ausgeführt:

„Die Pflicht des KUNDEN, die Kündigung des Endkundenvertrages sowie den Portierungsauftrag des Endkunden im Falle des Resale an den Wiederverkäufer zu übermitteln, verstößt gegen die Chancengleichheit und ist zu streichen. Im umgekehrten Fall, dass der Endkundenprovider ein Wiederverkäufer der Betroffenen ist, ist dies als Dreier-Prozess geregelt, bei dem nicht die Betroffene zur Abstimmung mit dem Wiederverkäufer verpflichtet ist, sondern der KUNDE.“

Die Regelung ist also zu streichen.

Die von den Beigeladenen geforderte Öffnungsklausel ist entbehrlich, weil das Standardangebot hinsichtlich der Ziffer 10. mit einer kurzen Mindestbindungsdauer versehen wurde.

C.I.4. Ziffer 16; Änderung der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Ziffer 16 ist durch eine angemessene Regelung zu ersetzen, die insbesondere eine Vertragsänderung in der Regel von einer Zustimmung des KUNDEN abhängig macht.“

a) Die Beigeladene zu 11. ist der Ansicht, die Umsetzung der Vorgabe sei unbillig. Ein einseitiger Änderungsvorbehalt bei Regelungslücken verstoße gegen § 313 Abs. 1 BGB, nach dem beide Vertragsseiten in diesem Fall eine Vertragsanpassung fordern könnten. Ein einseitiges Änderungsrecht der Betroffenen könne nur bestehen, wenn und soweit die Betroffene nachträglich durch eindeutige gesetzliche oder regulatorische Vorgaben zu Änderungen gezwungen seien, die nur eine einzige vertragliche Umsetzung zulasse. Sie beantragt die Ziffern 16.1 und 16.2 zu streichen.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass ein klares Bedürfnis bestehe, in Ausnahmefällen zwingend notwendige Vertragsänderungen vornehmen zu können, ohne ein langes Abstimmungsverfahren durchlaufen zu müssen. Diese Ausnahmefälle seien abschließend aufgezählt. Insbesondere bei gesetzlichen Änderungen müsse eine Anpassung möglich sein. Daneben sei es denkbar, dass gesetzliche Vorgaben eine Ergänzung des Vertrages erforderten, weshalb auch der Verweis auf *„die Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken“* seine Berechtigung habe. Gleichwohl habe sie Ziffer 16.1 folgendermaßen geändert:

„Die Telekom kann Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen vornehmen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auf Grund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Widersprüchen erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn Änderungen der Umstände auf Grund von Vorgaben der BNetzA, von Gesetzesentwicklungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen eintreten und eine oder mehrere Bestimmungen hiervon betroffen sind.“

b) Die Betroffene hat die Vorgabe mit der neuen Fassung umgesetzt. Die Änderungsbefugnis ist auf die Fälle beschränkt, in denen sich aus Rechtsgründen nachträglich Regelungslücken oder Widersprüche ergeben, die zu Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages führen. In diesem Fall ist es angemessen die Betroffene nicht auf das gemäß § 313 BGB bestehende Recht, eine Vertragsanpassung zu fordern, zu verweisen, sondern ihr ein einseitiges Änderungsrecht zuzugestehen. Denn das Standardangebot ist gerade kein individueller Vertrag, und die Betroffene muss in diesen Fällen alle ihre Verträge anpassen. In Ziffer 16.2

ist der Verweis auf Ziffer 15.1 zu ersetzen, weil es sich um einen offensichtlichen Fehler handelt.

C.I.5. Regelung zum Portmangel

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Es ist eine Regel aufzunehmen, die sicher stellt, dass die Betroffene eine Bestellung nur dann wegen Portmangels ablehnt, wenn sie dies beim betroffenen Anschluss auch gegenüber einem eigenen Endkunden tun würde.“

a) Die Beigeladenen zu 1. und 14. kritisieren, dass die Betroffene keine Regelung in den Hauptvertrag, sondern lediglich bei den jeweiligen Leistungsbeschreibungen aufgenommen habe. Es sei eine Regelung aufzunehmen, die klarstelle, dass keine Anschlussartendifferenzierung stattfinde. Insbesondere dürfe die Bereitstellung eines Stand Alone-Anschlusses nicht mit dem Hinweis abgelehnt werden, die Betroffene könne auch keinen All-IP-Anschluss anbieten, wenn gleichzeitig aber ein Shared-Anschluss möglich sei.

Die Beigeladene zu 14. regt an, dass folgende Klarstellung in den Hauptvertrag aufgenommen wird:

- IP BSA in der Variante ADSL Shared und ADSL Stand Alone an einem Annex B konfigurierten Ort wird überall dort bereitgestellt, wo Telekom den eigenen Endkunden DSL auf Basis von Annex B bereitstellen kann.
- IP BSA in der Variante ADSL Stand Alone an einem Annex J konfigurierten Port wird überall dort bereitgestellt, wo Telekom den eigenen Endkunden DSL auf Basis von Annex J bereitstellen kann.
- IP BSA in der Variante VDSL wird überall dort bereitgestellt, wo Telekom den eigenen Endkunden VDSL bereitstellen kann.
- IP BSA in der Variante SDSL wird überall dort bereitgestellt, wo Telekom den eigenen Endkunden SDSL bereitstellen kann.

Im Weiteren bedürfe es einer Meldung, sollte die Portverfügbarkeit nicht gegeben sein, ab wann die Portverfügbarkeit gegeben sein wird, weil ansonsten der Auftrag immer wieder eingestellt würde. Ferner bedürfe es einer transparenten, fortlaufenden Darstellung, wann innerhalb der nächsten 12 Monate eine technologische Umstellung der DSL Ports in einem Anschlussbereich (Änderung der bereitgestellten Übertragungsverfahren) erfolge. Für die Umstellung bereits eingeführter Übertragungsverfahren sei eine Mindestvorlaufzeit von drei Monaten notwendig. Für die Einführung neuer Übertragungsverfahren sei ein Vorlauf von 12 Monaten ab vollständiger Spezifikationsklarheit erforderlich.

Die Beigeladene zu 4. ist der Ansicht, dass es offen sei, ob der Zeitraum für die Bestellung von Annex B-Anschlüssen in MSAN-Ausbaubereichen bis zum 20.12.2012 ausreiche. Es müsse sichergestellt werden, dass sich die Betroffene nicht durch Ersetzung ihrer Produkte einen ungebührlichen Vorteil verschaffe, wenn sie diese schon vor ihren KUNDEN für ihren Retail-Bereich in Anspruch nehme. IP-BSA-ADSL mit Annex J sei nicht eine einfache IP-BSA-ADSL-Variante vergleichbar einer höheren Bandbreite, sondern ein völlig anderes eigenständiges Produkt, denn die aktuellen Modems für Annex B könnten nicht einfach auf Annex J „upgedated“ werden. Derzeit gebe es nur von einem Anbieter Annex J-fähige Modems auf dem Markt.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 11. ist die Umsetzung insofern zu beanstanden, als die Anforderungen an die KUNDEN bei der Umstellung nicht hinreichend berücksichtigt seien. Auch sei nicht geregelt, dass vorhandene, aber nicht mehr selbst genutzte Ressourcen nicht zurückgebaut würden. Die Frist bis Ende 2012 sei im Grundsatz ausreichend. Jedoch müsse klargestellt werden, dass über diesen Termin hinaus IP-BSA-ADSL Shared bestellt werden könne und eine Buchbarkeit nur ausgeschlossen sei, wenn die Betroffene in dem Anschlussbereich eine Neubereitstellung für sich selbst nur auf der Basis von Annex J-Ports

vornehme. Die Zusage der Betroffenen, freie Annex B-Ports nicht für eigene Shared-Produkte zu reservieren und keine Annex B-DSLAM zurückzubauen, müsse auch Teil des Standardangebotes sein. Schließlich müsse ein Providerwechsel oder ein Produktwechsel auch nach Fristablauf möglich sein, ohne dass der Anschluss von Annex B auf Annex J migriert werden müsse.

Sie schlägt folgende Regelung vor:

„...erhalten könnte. Vorhandene Portkapazitäten sind dem KUNDEN auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn Telekom die Buchbarkeit bestimmter DSLAM-basierter Geschwindigkeiten für ihre Endkunden beendet hat. Telekom wird den Abbau von DSLAM für von ihr nicht mehr genutzte Geschwindigkeiten erst dann vornehmen, wenn an diesem DSLAM innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Abbau keine Bestellungen eines KUNDEN für diese Geschwindigkeit erfolgten.“

Auch nach dem 20.12.2012 kann ein Up-/Downgrade und ein Anbieterwechsel für Geschwindigkeiten der Annex B-Technologie gebucht werden.“

Die Betroffene ist der Ansicht, dass eine Regelung im Rahmen der Leistungsbeschreibungen erfolgen könne und nicht im Hauptvertrag stehen müsse. Entsprechend der Diskussion in der mündlichen Verhandlung habe die Betroffene die Regelung dahingehend geändert, dass eine Buchbarkeit in MSAN-Ausbaubereichen der Betroffenen bis zum 20.12.2012 bestehe. Bis zu diesem Termin erfolge auch kein Rückbau von Annex-B-Kapazitäten. Andererseits würden in Ausbaubereichen aber auch keine neuen Kapazitäten mehr aufgebaut. Es sei aber durch den Wechsel von Kunden der Betroffenen von Annex-B auf Annex-J sichergestellt, dass hinreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen werden. Sie erkläre ausdrücklich, dass die Portverfügbarkeit für Retail und Wholesale diskriminierungsfrei ausgestaltet würden. Es würden keine Portkapazitäten alleine für den Retailbereich der Betroffenen reserviert. Soweit an Engpassstandorten Portreserven als Betriebsreserve für die Entstörung bereitgehalten würden, stünden diese sowohl für Anschlüsse der Betroffenen als auch der KUNDEN zur Verfügung. Entgegen dem Vortrag der Beigeladenen zu 4. gebe es auf dem Markt von mehreren Herstellern Annex J-fähige Modems.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe nicht vollständig umgesetzt. In Rahmen der Leistungsbeschreibungen hat sie eine Regelung aufgenommen, nach der sie eine Bestellung wegen Portmangels ablehnt, wenn auch entsprechende Online-User als Endkunden der Betroffenen auf Grund von Portmangel keinen vergleichbaren DSL-Zugang erhalten können. Der Begriff des „vergleichbaren DSL-Zugang“ ist nicht hinreichend eindeutig. Aus KUNDEN-Sicht ist ein IP-BSA-ADSL Stand Alone nicht nur mit einem All-IP-Anschluss der Betroffenen, sondern auch mit einem kombinierten DSL- und PSTN-Anschluss vergleichbar. Aus Sicht der Betroffenen kann man dies auch anders sehen. Deshalb ist eine entsprechende Klarstellung bei ADSL- und VDSL-Stand Alone-Anschlüssen geboten. Entgegen der Forderung der Beigeladenen bedarf es aber keiner Regelung im Hauptvertrag. Die rechtliche Relevanz des Regelungsortes erschließt sich hier nicht.

Die neue Regelung in Absatz 18 der Ziffer 1 des Anhang A – Leistungsbeschreibung IP-BSA ADSL SA zur befristeten Bestellbarkeit von IP-BSA-ADSL J ist im Grundsatz nicht zu beanstanden. Inhaltlich handelt es sich um eine Regelung zum Portmangel und dürfte deshalb im Einklang mit den Vorgaben der ersten Teilentscheidung eingefügt werden. Es ist geregelt, dass ab dem 21.12.2012 keine IP-BSA-ADSL SA Annex B in MSAN-Ausbaubereichen bestellt werden können. Der Ausbau von MSAN dient der Umstellung auf ein NGN, in dem das PSTN/ISDN durch VoIP ersetzt wird. Diese Substitution ermöglicht den vollständigen Umstieg von Annex B auf Annex J, so dass das bisher für die Telefonie reservierte untere Frequenzband nun für jeglichen IP-Dienst genutzt werden kann. Die Begrenzung der Bestellmöglichkeit dient dazu, die Migration effizient durchzuführen, indem die Anzahl der bei einer Aufgabe der alten Annex B-DSLAM umzuschaltenden Anschlüsse möglichst gering gehalten werden. Die geregelte Limitierung soll dazu führen, dass bei jeder erforderlichen Schaltmaßnahme die Schaltung auf einem MSAN erfolgt und nicht auf einem Annex B-DSLAM, so dass Schaltungen bei der Migration eingespart werden. Die Regelung ist nicht deshalb zu beanstanden,

weil sie die KUNDEN zu Annex J-Anschlüssen zwingt. Die Umstellung auf Annex J liegt grundsätzlich im Interesse des KUNDEN, weil dadurch die Bandbreite des Anschlusses steigt und damit der Anschluss aufgewertet wird.

Die Umstellungsfrist ist auch hinreichend. Nach Überzeugung der Beschlusskammer ist ein Vorlauf von elf Monaten ab dieser Entscheidung hinreichend, um auf die erforderlichen Modem umzustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese schon im erforderlichen Umfang am Markt angeboten werden. Denn es handelt sich bei Annex J um ein standardisiertes und etabliertes Übertragungsverfahren, das an die Technik und Software der Modem keine wesentlich anderen Anforderungen als Annex B stellt. Hinzu kommt, dass die Begrenzung nur die MSAN-Ausbaugebiete betrifft, so dass in den anderen Gebieten noch länger vorhandene Altmodem verwendet werden können.

Die Regelung geht aber zu weit und ist entsprechend zu beschränken. Das Standardangebot enthält keine Regelungen zur Migration von Annex B zu Annex J. Die Betroffene hat auch nicht vorgetragen, schon konkret den Abbau der alten DSLAM zu planen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Betroffene in einem ersten Schritt keine aktiven Maßnahmen ergreift, um ihre Online-User auf MSAN zu migrieren. Damit gibt es aber keine Rechtfertigung dafür, die KUNDEN auch dann zu einem Wechsel auf Annex J zu zwingen, wenn die Änderung des Anschlusses ohne eine Schaltung – z.B. bei einem Anbieterwechsel – möglich wäre. Wenn die Bestellung eines Annex B-Anschlusses in diesem Fall ausgeschlossen wäre, würde der KUNDE doppelt benachteiligt. Er müsste die eigentlich nicht erforderliche Schaltung bezahlen, und der Online-User müsste ein neues Annex J-fähiges Modem erhalten.

C.II Anlage 1; Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronischen Auftragsschnittstelle

Ziffer 4 und 5; Verfügbarkeit der Orderschnittstelle und Wartungsfenster

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Ziffern 4 und 5 sind dahingehend zu verändern, dass dem KUNDEN die Orderschnittstelle mit einer angemessenen Qualität zur Verfügung gestellt wird.“

a) Aus Sicht der Beigeladenen zu 11. ist die Kapazität von 200 Aufträgen pro Minute im Regelbetrieb ausreichend. Nach Wartungsarbeiten der Betroffenen an der Schnittstelle sei dies allerdings erfahrungsgemäß nicht der Fall. Es sei deshalb eine Betriebsreserve vorzusehen, die solche Spitzen nach Wartungsarbeiten auffangen könne. Wenn die Schnittstelle auch für TAL-Aufträge genutzt werde, sei eine Ausweitung der Kapazität erforderlich.

Die Beigeladene zu 14. ist der Ansicht, dass die Dimensionierung der Auftragsschnittstelle dann als ausreichend erachtet werden kann, wenn sich die Werte auf Aufträge und nicht auf Meldungen im Rahmen der Aufträge beziehen. Sie regt an, das Wort „Eingänge“ durch das Wort „Aufträge“ zu ersetzen.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die angebotene Dimensionierung der Orderschnittstelle von 200 Eingängen pro Minute bzw. 50.000 Aufträgen pro Tag hinreichend sei. Die Kapazität beziehe sich auf Aufträge. Das weitere Merkmal der 200 Eingänge pro Minute beziehe sich dagegen nicht auf Aufträge, sondern auf Eingänge, was jede Meldung umfasse. Derzeit würden pro Tag ca. 5.000 Bitstrom- und 1.000 TAL-Aufträge eingehen. Damit sei die Schnittstelle um mehr als den Faktor sechs über den Bedarf dimensioniert.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe nicht vollständig umgesetzt. Nach Überzeugung der Beschlusskammer ist die Qualität der Orderschnittstelle mit der nun garantierten Verfügbarkeit von 99 % erstmals hinreichend. Die Betroffene garantiert, dass täglich bis zu 50.000 Aufträge und pro Minute 200 Eingänge in der Schnittstelle eingehen können. Damit können ca. 1.000.000 Aufträge und 3.800.000 Eingänge pro Monat eingereicht werden. Dieses Volumen reicht nach Prognose der Beschlusskammer aus, um die Nachfrage aus den IP-BSA-, WIA- und TAL-Verträgen zu befriedigen. Doch könnte es bei einer Kapazität von 200 Eingängen pro Minute mit zunehmender Nutzung der Bestellschnittstelle auch für TAL-Bestellungen und

damit vermehrten Eingängen zu Engpässen kommen. Deshalb ist entsprechend Ziffer 5. der von der Betroffenen angebotenen „Änderungsvereinbarung zum bestehenden Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung anlässlich der Nutzung einer neuen IT-Architektur“ eine Öffnungsklausel aufzunehmen, nach der die Parteien ab dem 30.06.2012 prüfen, ob die Kapazität auch angesichts des TAL-Hubes auf WITA ausreichend ist.

C.III Anlage 2– Besonderes Verfahren für Erklärungen des Endkunden im Zusammenhang mit Anbieterwechsel und Rufnummernübertragung

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Ziffer 1 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Anlage 2 nur auf den Zweier-Prozess anwendbar ist.

In Ziffer 1.2 ist im zweiten Spiegelstrich das Wort „unterschrieben“ zu streichen.

Ziffer 2. ist dahingehend zu ergänzen, dass ein Anbieterwechsel und eine Portierung nicht ausgeschlossen werden, wenn der Endkunde gegenüber dem abgebenden Endkundenprovider gekündigt hat oder bei ihm die Portierung beauftragt hat.

In Ziffer 2.2 ist im zweiten Spiegelstrich das Wort „unterschrieben“ zu streichen.

In Ziffer 3.1 ist das Wort „unterschrieben“ zu streichen.

Die Ziffer 3.4 ist auf die Fälle zu beschränken, in denen die Endkundenerklärung in Schriftform vorliegt.

In Ziffer 5.1 und 5.3 ist das Wort „unterschrieben“ zu streichen.

Ziffer 5.2 ist dahingehend zu ergänzen, dass ein Anbieterwechsel und eine Portierung nicht ausgeschlossen werden, wenn der Endkunde gegenüber dem abgebenden Endkundenprovider gekündigt hat oder bei ihm die Portierung beauftragt hat.

Ziffer 6.1 ist dahingehend zu ändern, dass die Vertragsstrafe auf einen Verstoß gegen Ziffer 2.2 beschränkt ist und in angemessener Höhe festgesetzt wird.

In Ziffer 7.1 ist das Wort „unterschrieben“ zu streichen.

Die Ziffer 8.2 ist zu streichen.

Die Ziffer 9 ist zu streichen.“

a) Die Beigeladene zu 14. regt an, die Anlage 2 durch die zwischen der Beigeladenen zu 1. und der Betroffenen derzeit verhandelte Haftungsvereinbarung für alle Vorleistungsprodukte zu ersetzen.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 11. ist die neue Regelung in Ziffer 8.1 zu streichen, weil die Regelung in Ziffer 8.2 (Ersatz von Zahlungen an Dritte aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung) hinreichend ist.

Die Betroffene hat am 01.12.2011 eine neue Fassung der Anlage 2 vorgelegt, die mit der Beigeladenen zu 1. abgestimmt ist.

b) Die Betroffene hat die Vorgaben umgesetzt. Sie hat die Bedingungen auf den Zweier-Prozess beschränkt (Ziffer 1.2), eine Regelung zur direkten Kündigung des Online-Users aufgenommen und die Ziffern 8.2 und 9 gestrichen. Sie hat das Wort „unterschrieben“ nicht ersatzlos gestrichen, sondern durch „schriftlich“ ersetzt. Dies ist aber vor dem Hintergrund, dass es sich um eine mit der Branche abgestimmte Version handelt und der Klarstellung, dass eine schriftliche Erklärung per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden kann (Ziffer 1.2 2. Spiegelstrich letzter Satz), akzeptabel. Entsprechend ist es nicht zu beanstanden, dass die Betroffene, anstatt Ziffer 3.4 auf die schriftliche Erklärung zu beschränken, diese um die Übermittlung per E-Mail ergänzt hat. Schließlich ist auch der neue Absatz 8.1 nicht zu beanstanden, weil er keinen eigenen Regelungsgehalt hat, sondern nur den geregelten Haftungsumfang zusammenfasst.

C.IV Anhang A; Leistungsbeschreibung IP-BSA-ADSL Shared

C.IV.1. Ziffer 1; Standardleistung IP-BSA DSAL Shared

Der Betroffene ist aufgegeben worden:

„In Absatz 5 ist der unbestimmte Vorbehalt für die Buchbarkeit der IP-BSA-ADSL Shared 2000 RAM und 6000 RAM durch eine konkrete Regelung zur Buchbarkeit zu ersetzen.

In Absatz 14 ist klarzustellen, dass am IP-BSA-ADSL Shared bis zu zwei parallele PPPoE-Sessions aufgebaut werden dürfen.“

a) Die Beigeladenen zu 3., 4. und 11. kritisieren, dass die Betroffene die Begrenzung auf eine PPPoE-Session nicht gestrichen, sondern nur zeitlich aufgeschoben habe.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 3. sind die parallelen Sessions erforderlich, um überhaupt erst die Gestaltung eigener Produktmerkmale und technischer Features für den Endkunden realisieren zu können.

Die Beigeladene zu 11. behauptet, dass die Befristung die KUNDEN zwingen würde, bis zum Fristende die Endkundengeräte auszutauschen. Diese Zusatzkosten für Bitstrom-Endkunden würden angesichts der geringen Margen die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsmodells in Frage stellen. Die Befristung sei auch unzulässig, weil sie nicht in der Vorgabe der ersten Teilentscheidung angelegt war. Dies sei aber erforderlich gewesen, weil gemäß § 23 Abs. 4 TKG die Bindungswirkung eines geprüften Standardangebotes über die Mindestbindungsdauer hinaus bis zu einer Änderung gelte.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Möglichkeit zweier paralleler PPPoE-Sessions pro Anschluss begrenzt werden müsse. Sie hat letztere bis zum 31.12.2014 befristet und für VDSL-Anschlüsse sowie ADSL-Annex-B-Anschlussprodukte ausgeschlossen. Dies sei angemessen, weil moderne Hardware MPPPoE nicht mehr unterstütze. Im Ausland werde MPPPoE auch nicht mehr genutzt. MPPPoE sei auch nicht zur Separierung des VoIP erforderlich. Lediglich eine Beigeladene habe vorgetragen, zwei PPPoE pro Anschluss zu nutzen. Deshalb fehle es an einer allgemeinen Nachfrage. Die Befristung sei auch erforderlich, damit die Betroffene im Netzausbau frei sei und nicht mehr an die überholte Technik gebunden sei. Die Möglichkeit der parallelen Sessions am Anschluss werde mit dem Fristende auch für ihre Online-User nicht mehr bestehen. Ein Parallellauf des Nutzungsendes mit dem Abmanagen des Annex-B komme nicht in Betracht, weil dadurch der davon unabhängige Umbau des Konzentrationsnetzes behindert würde.

b) Die Vorgaben wurden von der Betroffenen umgesetzt. Der Vorbehalt in Absatz 5 wurde gestrichen, und die Nutzung zweier paralleler PPPoE-Sessions am Anschluss ermöglicht. Zwar ist die Möglichkeit bis Ende 2014 befristet, doch ist dies mit der Vorgabe der ersten Teilentscheidung vereinbar. Denn die Frist liegt so lange in der Zukunft, dass sie nach der Mindestbindungsdauer des Standardangebotes liegt, und es sind keine Gründe dafür ersichtlich, dass diese Befristung unverhältnismäßig oder missbräuchlich wäre. Sie hat darüber hinaus nunmehr erklärt, dass sie ihre Online-User nicht besser stelle.

Nach Überzeugung der Beschlusskammer ist es nach dem Stand der Technik nicht erforderlich, mehrere PPPoE-Sessions parallel an einem Anschluss zu betreiben. Dies stützt sich einerseits darauf, dass nur ein geringer Anteil der Online-User dies nutzen und die Nutzung paralleler Sessions offensichtlich nicht durch Anforderungen der Online-User, sondern durch den KUNDEN getrieben ist. Hinzu kommt, dass nach der technischen Spezifikation eines Ethernet-Bitstroms durch die AG Interoperabilität des NGA Forums die Nutzung von PPPoE nur optional ist (S. 15, Ziffer 2.1 Nr. 7) und Multicast nicht über PPPoE realisiert werden wird (S. 15, Ziffer 2.1 Nr. 8).

Die Übergangsfrist von fast drei Jahren ist auch nicht diskriminierend. Nach Überzeugung der Beschlusskammer erfordert die Umstellung in der Regel keinen Austausch der Hardware, sondern nur eine Änderung der Software bzw. von Einstellungen der Modem. Selbst wenn aber Endgeräte ausgetauscht werden müssten, sind die angegebenen Kosten überhöht.

Die Beigeladene hat bei ihrer Berechnung nicht berücksichtigt, dass der Online-User in dieser Zeit seinen Anschluss wechseln kann und deshalb ein erheblicher Teil der betroffenen Online-User sowieso in Verhandlungen über den Anschluss mit dem KUNDEN treten wird. Deshalb sind einerseits die Supportkosten überschätzt. Andererseits besteht die Möglichkeit, dass der Online-User in diesem Zusammenhang seinen Anschluss auf einen Annex J-Anschluss oder VDSL oder gegen Kostenbeteiligung oder Laufzeitverlängerung auf ein höherwertiges Endgerät wechselt. Weiter hat die Beigeladene die erfolgte Nutzung bei den vorhandenen Endgeräten außer Acht gelassen.

C.IV.2. Ziffer 2.; Standardservice IP-BSA-ADSL Shared

Der Betroffene ist aufgegeben worden:

„Die im dritten Bulletpoint des ersten Absatzes geregelte Haftungsregelung ist dahin gehend zu ändern, dass der KUNDE nicht die Beweislast dafür trägt, dass er die zusätzliche Anfahrt nicht zu vertreten hat.“

Die Absätze 3 bis 5 sind zu streichen.“

a) Die Beigeladene zu 11. ist der Ansicht, dass die Vorgabe nicht umgesetzt wurde. Die Einbeziehung jeglicher Dritter in den Verantwortungsbereich des KUNDEN sei nicht sachgerecht. Nach Absatz 4 erfolge lediglich eine beispielhafte Aufzählung, wodurch letztlich sämtliche Dritte einbezogen würden.

b) Die Betroffene hat die Vorgaben nicht vollständig umgesetzt. Sie hat zwar in Absatz 1 die Beweislast für das Erfordernis der zusätzlichen Anfahrt umgekehrt. Als Beleg für das Vertretenmüssen soll aber der Service- und Montagenachweis der Betroffenen gelten. Damit wird die Beweislast aber faktisch wieder umgekehrt, weil es sich bei dem Nachweis um eine einfache Erklärung der Betroffenen handelt. Der Umstand, dass die Betroffene ihren Standpunkt über die Erforderlichkeit schriftlich niederlegt, ist nicht geeignet, eine Umkehr der Beweislast zu begründen. Dies ist aber dann der Fall, wenn der Online-User den Nachweis unterzeichnet. Dementsprechend wird die Regelung eingeschränkt.

Die Betroffene hat die Absätze 3 bis 5 nicht gestrichen, sondern durch eine Kostentragungsregelung ersetzt. Dies ist nicht vereinbar mit der Vorgabe der ersten Teilentscheidung. Dort wurde unter C.IV.2.b) wie folgt ausgeführt:

„Soweit die Betroffene in Absatz 3 bis 5 eine Kostentragung für die Entstörung geregelt hat, handelt es sich um eine Schadensersatzregelung. Es ist nicht ersichtlich, warum dieser gesondert geregelt werden muss. Bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht des KUNDEN steht der Betroffenen ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch aus §§ 280, 241 Abs. 2 BGB zu. Die Betroffene hat nicht ausgeführt, dass sie durch diese Regelungen benachteiligt wird. Soweit eine Störung an technischen Einrichtungen der Betroffenen durch Verschulden des KUNDEN oder dessen Endkunden herbeigeführt wird, verstößt der KUNDE gegen seine Sorgfaltspflicht oder gegen seine in Ziffer 6.1.4 und 6.1.5 des Hauptvertrages geregelten Mitwirkungspflichten. Die in Absatz 4 aufgeführten Fallbeispiele sind nicht erforderlich, sie ergeben sich unmittelbar aus dem Hauptvertrag.“

Die geregelte Beweislastumkehr ist nicht angemessen. Der Nachweis des Nichtvertretenmüssens wird dem KUNDEN in der Regel nicht möglich sein. Denn entscheidend für die Frage des Vertretenmüssens ist die Ursache der Störung. Der KUNDE wird aber ohne eine Auskunft der Betroffenen im Zweifel noch nicht einmal die Wirkung der Störung im Netz der Betroffenen, geschweige denn die Ursache der Störung erkennen oder gar beweisen können. Dies ist aber Voraussetzung, um die Verantwortlichkeit bzw. Nichtverantwortlichkeit für die Störung beurteilen und beweisen zu können.“

Die geänderten Regelungen sind also zu streichen.

C.IV.3. Ziffer 3; Bestellung und Bereitstellung IP BSA-ADSL Shared

C.IV.3.1. Bestellung und Bereitstellung

Der Betroffene ist aufgegeben worden:

„Das Standardangebot ist um angemessene Regelungen zur Bestellbearbeitung, zur Bereitstellung sowie zur Stornierung zu ergänzen. Insbesondere sind die gebotenen Bearbeitungsfristen, eine Schadenspauschale für die Nichteinhaltung des verbindlichen Bereitstellungsstermins sowie das Stornierungsentgelt zu regeln. Die Regelung zum Bestellvorlauf ist an die Vereinbarung zum Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung anzupassen.“

a) Die Beigeladenen zu 1., 3., 4. und 14. regeln eine Anlehnung an die Regelungen des TAL-Standardangebotes an, weil der Aufwand der Betroffenen vergleichbar sei. Dies sei auch deshalb möglich, weil der Bitstrom im Gegensatz zur TAL schon jetzt über eine hochentwickelte Schnittstelle bestellt werde. Dies diene auch dem Zweck der Prozessvereinheitlichung und Harmonisierung, was für beide Parteien effizienter sei. Eine Fristverkürzung sei auch geboten, um einer Diskriminierung im Wholesale-Bereich vorzubeugen.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 14. wird die Vergleichbarkeit der Prozesse auch durch die von der Beschlusskammer im Verfahren BK 3a-08-086 durchgeführte Vorortprüfung belegt. Es sei auch davon auszugehen, dass einige Prozesse vollautomatisiert auf der WITA-Plattform abgewickelt würden, ansonsten sei auch eine Stornierung mit einem Vorlauf von 36 Stunden oder eine Terminverschiebung nicht möglich. Der Vortrag, die Anzahl der Outdoor-schaltungen sorge für einen erhöhten Zeitbedarf, sei hinsichtlich der Bestellbearbeitung nicht überzeugend, weil diese ausweislich des Vortrages der Betroffenen im Verfahren BK 3b-09/073 wie bei der Indoor-Schaltung erfolge.

Die Beigeladenen zu 1., 3., 4., 11. und 14. sind der Ansicht, dass die Beschränkung der Frist auf 85% der Fälle nicht angemessen sei. Damit räume sich die Betroffene einen unzulässigen Freibrief ein.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 1. und 4. widerspricht die Regelung in Ziffer 3.5, dass der Schadensersatz auf 30 % des Bereitstellungspreises bei einer Bestätigung eines neuen Termins beschränkt sei, der zuvor beschriebenen Schadensersatzregelung, wonach entsprechend der Terminüberschreitung ein pauschaler Schadensersatz zu zahlen sei. Bei einer Überschreitung um mehr als zehn Werktagen müsse der Bereitstellungspreis komplett entfallen.

Die Beigeladene zu 11. ist der Ansicht, dass eine Auftragsbestätigung innerhalb von fünf Werktagen erfolgen müsse. Dies könne angesichts einer manuellen Aussteuerung von nicht mehr als 3 % der Fälle in 97 % der Bestellungen des jeweiligen KUNDEN garantiert werden. Für die restlichen 3 % müsse eine Frist von zehn Werktagen festgelegt werden. Der Inhalt der Bestellbestätigung müsse geregelt werden. Sie beantragt, Ziffer 3.1 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

„Die Telekom sendet je Monat in Summe über alle IP-BSA-xDSL-Teilleistungen des KUNDEN in 97 % der Fälle innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Bestellung über die elektronische Schnittstelle eine Auftragsbestätigungsmeldung oder eine Abbruchmeldung. Für die restlichen 3 % der Fälle hat die Auftragsbestätigungsmeldung oder Abbruchmeldung innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Bestellung zu erfolgen. Die Auftragsbestätigungsmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Kunden-interne Referenz-Nummer, soweit bei der Bestellung mit angegeben,*
- *Vertragsnummer,*
- *Auftragsnummer und*
- *Tag der Bereitstellung.“*

Die Quotenregelung der Betroffenen für die Bereitstellung ermögliche dem KUNDEN keine verlässliche Planung. Sie beantragt, Ziffer 3.1 Absatz 5 wie folgt zu ändern:

„Für 85 % der Bestellungen, deren Wunschtermin innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang der Bestellung oder später liegt, bestätigt Telekom die Bereitstellung zum Wunschtermin. Der Prozentsatz von 85 % bezieht sich auf die Summe aller IP-BSA-xDSL-Teilleistungen des KUNDEN je Monat. Für die restlichen 15 % der Bestellung muss Telekom einen Bereitstellungstermin nennen, der innerhalb von 15 Werktagen nach Zugang der Bestellung liegt.“

Es sei kein Grund ersichtlich, warum die Bereitstellung von IP-BSA länger dauere als von TAL. Der Vortrag der Betroffenen hinsichtlich des höheren Anteils an Outdoor-Schaltungen am KVz sei fragwürdig. Jedenfalls könne dies nur dann relevant sein, wenn sie auch tatsächlich höher sei als der entsprechende Anteil bei der TAL-Bereitstellung. Die Betroffene habe die längere Frist auch nicht schlüssig mit einer fehlenden Gleichverteilung der Bestellungen begründet. Erhebliche Abweichungen von dem jeweiligen wöchentlichen Rhythmus habe sie nicht vorgetragen.

Ein Grund für die prozentuale Beschränkung der Möglichkeit der Terminverschiebung bzw. Stornierung sei nicht ersichtlich. Sie beantragt, dass eine Terminverschiebung bzw. Stornierung mit einem Vorlauf von 36 Stunden möglich ist.

Eine Bereitstellungs- sowie Bereitstellungsstörmeldung samt Terminanforderung müsse in jedem Fall erfolgen. Sie beantragt folgende Regelung:

„Die Telekom sendet für jede vom KUNDEN bestellte IP-BSA-xDSL-Accessvariante eine elektronische Mitteilung, ob eine Bereitstellung vor Ort zum bestätigten Bereitstellungstermin ausgeführt werden konnte (Erledigungsmeldung) oder ob nicht ausgeführt werden konnte (Terminanforderungsmeldung, TAM). Die TAM erfolgt unter Angabe der Gründe für die Nichtausführung. Die elektronische Mitteilung erfolgt spätestens eine Stunde nach Ausführung oder Nichtausführung des Bereitstellungstermins.“

Die Schadenspauschale entspreche weitgehend dem TAL-Standardangebot, allerdings führe der letzte Absatz in Ziffer 3.4 zur Unklarheit, deshalb werde beantragt, ihn wie folgt zu fassen:

„Wird ein neuer Bereitstellungstermin durch Verschulden der Telekom notwendig, so erhält...“

Die Beigeladene zu 14. regt folgende Logik an:

- Planungsabsprachen können optional abgegeben werden. Die angegebene Planmenge dient der Betroffenen zur Technikerplanung. Dieses sei zumutbar, da die WITA Schnittstelle eine entsprechende Funktionalität bereits für TAL vorsehe.
- Planungsabsprachen führten zu verbindlichen Kundenwunschterminen, da Telekom vorab Techniker einplanen könne. Das bedeute, dass der durch Telekom bestätigte Liefertermin dem Kundenwunschtermin entsprechen müsse.
- Aufträge außerhalb der Planungsabsprachen, würden nach der technischen und betrieblichen Möglichkeit bereitgestellt. Der Liefertermin könne folglich ungleich dem Kundenwunschtermin sein, sollte aber in 85 % der Fälle spätestens sechs Werktage später liegen, in 100 % der Fälle spätestens zehn Werktage nach dem Kundenwunschtermin.
- Der bestätigte Liefertermin sei immer ein verbindlicher Termin und durch Telekom einzuhalten.
- Zur genaueren Technikersteuerung könne der KUNDE optional das bereits für TAL angekündigte Technikerdispositionstool nutzen. Das Tool ermögliche dabei, vor der eigentlichen Bestellung in WITA, manuell über ein Webinterface einen Termin zu vereinbaren, mit zusätzlicher Wahl zwischen verschiedenen Zeitfenstern. Diese seien in Zusammenhang mit dem Tool ebenfalls anzubieten. Das Tool könne allerdings nur als Zusatzleistung dienen, weil der mit der Nutzung verbundene Aufwand für das Massenmarktgeschäft nicht geeignet sei. Für das Massenmarktgeschäft bedürfe es einer generellen Regelung.

Der Zeitraum von fünf bzw. zehn Werktagen erscheine angemessen, um einen Technikertermin nach betrieblichen Möglichkeiten zu koordinieren, da, wie die Beschlusskammer ausgeführt habe, die Nachfrage konstant und somit für die Betroffene hinreichend planbar sei.

Die Vereinbarung von Planungsabsprachen sei auch nicht Voraussetzung für verbindliche Fristen. So habe die Beschlusskammer im ersten Standardangebot eine Frist für die Bereitstellung für Bestellungen über die Fax-Schnittstelle festgelegt. Deshalb müsse die Betroffene wenigstens zu einer 100 % Bereitstellung in 15 Werktagen verpflichtet werden. Äußerst hilfsweise sei eine Regelung von 85 % in 15 Werktagen und 100 % in 20 Werktagen denkbar.

Die Betroffene prozessiere BSA-Produkte über eine hoch automatisierte Plattform, so dass für die Bestellbearbeitung und Bereitstellung anstelle einer Quotenregelung feste Fristen aufgenommen werden müssten. Es wird folgendes angeregt:

- Die Frist zwischen Bestellung und Kundenwunschtermin betrage sieben Werktage, bis zur Einführung der neuen Wechselprozesse. Nach Einführung der neuen Wechselprozesse betrage die Frist vier Werktage.
- In 85 % der Fälle melde Telekom spätestens zwei Werktage nach Auftragseingang das Ergebnis der Auftragsprüfung (Prüfung auf Name, Adresse, technische Realisierbarkeit, verbindlicher Liefertermin).
- Der verbindliche Liefertermin sei in 100 % der Fälle spätestens zwei ganze Werktage vor dem Kundenwunschtermin zu übermitteln (entsprechend den Regelungen des TAL Vertrags).
- Eine Stunde nach dem Bereitstellungszeitfenster melde Telekom den Status der Bereitstellung (erfolgreich bzw. nicht erfolgreich) (entsprechend den Regelungen des TAL Vertrags).

Die Regelung zur Terminverschiebung entspreche nicht der vereinbarten Regelung für TAL-Produkte. Es gebe keinen technischen oder betrieblichen Grund in WITA, die Vorleistungsprodukte unterschiedlich zu behandeln. Es solle folgende Regelung übernommen werden:

„Telekom akzeptiert Terminverschiebungen von Bestellungen, Nutzungsänderungen oder Kündigungen, die mindestens mit einem Vorlauf von 36 Stunden (bezogen auf Werktage) vor dem bestätigten Bereitstellungszeitfenster oder Kündigungstermin bei der Telekom über die vereinbarten Orderschnittstellen eingehen.“

Die Betroffene habe keine angemessene Regelung zur Stornierung aufgenommen. Es werde folgende Regelung vorgeschlagen:

„Telekom akzeptiert Stornierungen von Bestellungen und Nutzungsänderungen, die mindestens mit einem Vorlauf von 36 Stunden (bezogen auf Werktage) vor dem bestätigten Bereitstellungszeitfenster bei der Telekom über die vereinbarten Orderschnittstellen eingehen.“

Die Regelungen zum Schadensersatz seien nicht angemessen, sie sollten den Regelungen des TAL-Standardangebots entsprechen. Die Prüfpflicht müsse reziprok gestaltet werden. Es sei eine Frist zur Prüfung von Schadensersatzansprüchen aufzunehmen, deren Überschreitung zum Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruches führe. Der letzte Absatz sei zu streichen, weil er die vorherige Regelung zur Schadensersatzhöhe negiere. Es sei immer davon auszugehen, dass ein neuer Termin vereinbart werde, womit durch die Regelung in diesem Absatz die maximale Vertragsstrafe auf 30 % des Bereitstellungsentgeltes festgelegt werde.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Service-Level für den Bitstrom nicht aus dem TAL-Standardangebot übernommen werden könnten. Die Bereitstellung des Bitstrom sei komplexer, weil mehr geprüft und geschaltet werden müsse sowie mehr Systeme betroffen seien. Die Komplexität werde zudem dadurch erhöht, dass der Anteil der Outdoor-Schaltungen für DSL zunehme. Eine dezentrale Schaltung sei in der Koordinierung und wegen längerer Anfahrtszeiten komplizierter. Derzeit fielen 16 % der Aufträge in Outdoor-Gebiete. Weiter gebe

es für Bitstrom keine Planungsabsprachen und keine Gleichverteilungsverpflichtung, die eine bessere Steuerung der Ressourcen und damit kürzere Fristen erlaubten. Das Volumen der Aufträge variere erheblich. So sei eine Differenz bis zu 150 % zwischen zwei Werktagen innerhalb einer Woche festgestellt worden.

Bereits in der ersten Verfahrensstufe sei grundsätzlich Einigkeit darüber erreicht worden, dass es bei einem System ohne Planungsabsprachen nur sinnvoll sei, die Qualität über eine prozentuale Angabe zu überprüfen. Die Betroffene habe sowohl für administrative Tätigkeiten, als auch für die Einhaltung des bestätigten Bereitstellungstermins einen Prozentsatz von 85 % angesetzt. Derzeit liege der Prozentsatz der am Schalttag nicht angetroffenen Endkunden bei ca. 10 % der Fälle.

b) Die Betroffene hat die Vorgaben nicht umgesetzt. Sie hat zwar Regelungen zu folgenden Punkten getroffen:

- Fristen für die Bestellbearbeitung, also die Zeit, innerhalb derer sie die Bestellung auf Realisierbarkeit prüft und mit einem verbindlichen Bereitstellungstermin oder einer Ablehnung beantwortet,
- die Bedingungen zur Änderung des verbindlichen Bereitstellungstermins,
- den Zeitpunkt, bis zu dem jedenfalls eine Stornierung erfolgen kann, sowie das Stornierungsentgelt,
- die Frist für die Bereitstellung,
- im Fall einer fehlgeschlagenen Bereitstellung, wie weiter zu verfahren ist.

Diese werden aber nicht den Anforderungen an Rechtzeitigkeit, Billigkeit und Chancengleichheit gerecht.

Für die Bestellbearbeitung hat sie lediglich eine Frist für 85 % aller IP-BSA, W-VDSL und WIA-xDSL-Accessvarianten geregelt. Dies ist nicht hinreichend. Für diese Beschränkung ist kein Grund ersichtlich, und die Bestellbearbeitung für die restlichen Bestellungen ist ins völlige Belieben der Betroffenen gestellt. Der Betroffenen ist aber eine geregelte Bestellbearbeitung möglich. Es ist nicht bekannt und von der Betroffenen vorgetragen worden, dass sie in ihrem Retailbereich 15 % der Bestellungen außerhalb eines Regelprozesses bearbeitet. Dementsprechend wird die Bestellbearbeitungsfrist auf sechs Werktage festgelegt.

Auch für die Bereitstellung hat die Betroffene nur eine Frist für 85 % der Bestellungen aller IP-BSA, W-VDSL und WIA-xDSL-Accessvarianten geregelt. Dies ist aus den dargelegten Gründen nicht hinreichend.

Eine Angleichung an die Bereitstellungsfrist des TAL-Standardangebotes oder eine sonstige Verkürzung ist nicht geboten. Beim IP-BSA handelt es sich um ein gebündeltes Produkt, während der Zugang zur TAL in der Regel entbündelt erfolgt. Damit kommt es für die Bereitstellung bei der TAL nur auf das Leitungsnetz an, während beim IP-BSA auch das aktive Anschlussnetz relevant ist. Weiter sieht das TAL-Standardangebot Planungsabsprachen vor, auf die bei IP-BSA verzichtet wird. Nach Überzeugung der Beschlusskammer ist es der Betroffenen möglich, die längere Frist von 15 Werktagen einzuhalten.

Die Betroffene hat keine Regelung für eine Meldung über den Bereitstellungserfolg aufgenommen. Dies ist aber erforderlich, damit der KUNDE weiß, ob die Betroffene bereitgestellt hat. Weil die Betroffene sich nicht gegen die beantragte Regelung gewendet hat, wird diese eingefügt. Allerdings wurde die Frist auf zwei Stunden verlängert, um der Betroffenen die Rückmeldung in jedem Fall zu ermöglichen.

Die Betroffene hat eine Regelung zur Terminverschiebung und Stornierung getroffen, diese soll aber nur für 85 % der Fälle gelten. Eine solche Regelung ist nicht praktikabel. Der KUNDE muss wissen, wann eine Terminverschiebung oder Stornierung möglich ist. Erfährt er dies erst im Nachhinein, wird er häufig keine Möglichkeit haben, seinen Online-User entsprechend zu informieren. Eine solche Beschränkung kommt aber auch deshalb nicht in Betracht, weil nicht ersichtlich ist, dass die Begrenzung einen sinnvollen Zweck hat.

Die Betroffene hat eine Regelung zum pauschalierten Schadensersatz für den Fall, dass sie einen verbindlichen Bereitstellungstermin nicht einhält, getroffen. Für jeden Tag der Überschreitung fallen 10 % des jeweiligen Bereitstellungsentgeltes an, ab dem elften Tag 5 %. Sollte ein erneuter (Techniker-)Termin erforderlich sein, so ist die Höhe der Pauschale auf 30 % gedeckelt. Diese Regelung ist unbillig, weil sie sich nicht an dem potentiellen Schaden des KUNDEN orientiert. Zwar wächst wegen des entgangenen Umsatzes der Schaden mit der Dauer der Bereitstellungsverzögerung. Doch der in der Regel größere Schaden tritt mit der Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins ein. Denn der KUNDE muss deshalb zusätzlich mit dem Online-User in Kontakt treten, einen neuen Bereitstellungstermin organisieren und ggfs. mit dem Online-User abstimmen sowie das gestörte Vertrauen des Online-Users wieder gewinnen. Besonders in den Fällen, in denen die Betroffene einen Technikertermin beim Online-User nicht einhält, wird das Vertrauen des Online-Users besonders erschüttert werden. Darüber hinaus hat der Online-User einen berechtigten Anspruch auf eine Kompensation für den verpassten Termin, weil er sich oder einen Dritten insofern gebunden hat, um den Zutritt zum Gebäude und seinen Räumlichkeiten zu ermöglichen. Für diese Konstellation mit dem größten Schaden soll nach der Vorstellung der Betroffenen der Schadensersatz aber auf 30 % des Bereitstellungsentgeltes begrenzt werden. Daraus folgt, dass eine zeitlich linear ansteigende Pauschale nicht angemessen ist.

Nach Einschätzung der Beschlusskammer ist aber auch ansonsten eine im Zeitablauf ansteigende Pauschale nicht angemessen. Denn die Dauer der Verschiebung hängt in vielen Fällen auch vom Online-User ab und ist ganz wesentlich vom Produkt des KUNDEN und nicht dem bestellten IP-BSA-xDSL abhängig. Dementsprechend wird der pauschalierte Schadensersatz bei der Nichteinhaltung eines verbindlichen Bereitstellungstermins auf die Höhe des jeweiligen Bereitstellungsentgeltes festgelegt und von einer weiteren Erhöhung im Zeitablauf abgesehen.

Die von der Beigeladenen zu 14. geforderte Prüffrist für die Betroffene ist nicht aufzunehmen. Denn die Regelung in Absatz 9 und 10 der Ziffer 3.5 ist nicht konstitutiv für die Schadenspauschale. Deshalb hat der KUNDE gemäß Ziffer 4.2 des Hauptvertrags ein Zurückbehaltungsrecht in Höhe seines berechtigten Anspruchs auf pauschalierten Schadensersatz, wenn er diesen fristgerecht geltend macht.

C.IV.3.2. Qualitätsmonitoring

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Es sind Regelungen zum Monitoring der Qualität der Bestellbearbeitung und Entstörung in das Standardangebot aufzunehmen, die eine grundsätzliche Kontrolle der Qualität hinsichtlich der Bestellbearbeitung, des Bereitstellungserfolges und der Entstörungsdauer ermöglichen. Das Monitoring muss nicht zwischen den verschiedenen IP-BSA-xDSL differenzieren.“

a) Die Beigeladene zu 11. fordert, dass das Qualitätsmonitoring jeweils für den einzelnen KUNDEN erfolgen und diesem übermittelt werde müsse. Denn die Differenz zwischen den von den KUNDEN und der Betroffenen erhobenen Daten würden einer Verbesserung des Bereitstellungsprozesses entgegenstehen. Sie beantragt die folgende Einfügung aufzunehmen: „in Summe über alle IP-BSA-xDSL-Teilleistungen des KUNDEN...“

Weiter fehle eine Regelung zur Erfassung der Zeit vom Eingang der Bestellung bis zur Meldung eines verbindlichen Bereitstellungstermins oder der Zurückweisung der Bestellung, obwohl dies vorgegeben worden sei.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 1. und 3. ist die Regelung unzureichend, weil lediglich das Ob, nicht aber das Wie darin beschrieben sei. Das Monitoring könne nur dann wirkungsvoll eingesetzt werden, wenn die Ergebnisse öffentlich und zum Zweck der Verifizierung zumindest der Fachöffentlichkeit leicht zugänglich gemacht würden.

Die Beigeladene zu 3. ist der Ansicht, dass das Monitoring auch für den einzelnen KUNDEN erfolgen müsse. Weiter müssten „KPI“ (hier: vertragliche Zielvorgaben) vorgegeben werden, um zu verhindern, dass eine gleichwertig „schlechte“ Qualität am Markt etabliert werde.

Die Beigeladene zu 14. fordert, dass im Qualitätsmonitoring die Ablehnung aufgrund von Portmangel sowie der Nachrüst- und Ausbauplan aufgenommen werden. Es fehle eine Regelung zur Verteilung des Monitorings. Dazu wird folgende Regelung vorgeschlagen:

„Telekom sendet an das von KUNDEN angegebene Eingangstor das Reporting spätestens am 5. Werktag des Folgemonats.“

b) Die Betroffene hat die Vorgaben weitgehend umgesetzt. Nicht zu beanstanden ist, dass sich das Qualitätsmonitoring auf die Summe der KUNDEN bezieht. Das Monitoring dient der grundsätzlichen Kontrolle. Dafür ist eine Auswertung der jeweiligen bilateralen Qualität nicht geeignet, weil erst die Gesamtbetrachtung eine generelle Beurteilung ermöglicht. Der KUNDE benötigt auch keine Qualitätsauswertung der Betroffenen, weil er die Qualität selber messen kann.

Die Betroffene hat in Ziffer 2 und 3.6 die gebotenen Messwerte festgelegt. Der von der Beigeladenen zu 3. angemahnte Wert für die Zeit der Bestellbearbeitung ist nicht erforderlich, der genannte Wert zur Einhaltung der Bestellbearbeitungsfrist ist hinreichend. Die geforderte Vorgabe von Zielvorgaben war nicht Gegenstand der ersten Teilentscheidung und kann deshalb nicht in der zweiten Teilentscheidung auferlegt werden.

Es fehlt eine Regelung zur „Veröffentlichung“ der ermittelten Werte. Dies war aber vorgegeben worden, weil nur so das Monitoring eine Kontrolle der Betroffenen ermöglicht. Eine solche Kontrolle wird durch eine regelmäßige Übersendung der Ergebnisse an die Bundesnetzagentur sowie der Einstellung im Extranet der Betroffenen ermöglicht.

C.IV.3.3. Samstagsbereitstellung

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Es sind Regelungen zur Bereitstellung am Samstag aufzunehmen.“

a) Die Beigeladenen zu 1. und 14. schlagen vor, dass der Termin für die Einführung der Samstagsbereitstellung auf den August 2012 festgelegt wird.

Die Beigeladenen zu 3. und 11. kritisieren, dass keine konkreten Regelungen zur Samstagsbereitstellung aufgenommen worden seien.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe nicht umgesetzt. Sie hat lediglich geregelt, dass Bereitstellungstermine an Samstagen voraussichtlich ab 2013 möglich sind. Entsprechend der Forderung der Beigeladenen, gegen die die Betroffene keine substantiierten Einwände erhoben hat, wird die Betroffene verpflichtet, ab dem 01.08.2012 auch samstags bereitzustellen.

C.IV.4. Ziffer 5.1; Buchbarkeit der Express-Entstörung

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Es ist zu regeln, wie die Expressentstörung eines IP-BSA-ADSL Shared vereinbart wird.“

a) Die Beigeladene zu 11. hält ihre abgelehnte Forderung aus dem ersten Verfahrensabschnitt aufrecht, dass die Expressentstörung im Einzelfall bestellt werden kann. Die Betroffene habe die Abweichung von der Regelung im TAL-Vertrag nicht begründet.

Aus Sicht der Betroffenen ist die Vorgabe einer Regelung, wie die Expressentstörung vereinbart werden soll, umgesetzt. Eine Buchungsmöglichkeit im Einzelfall sei bereits im Verfahren vor Erlass der ersten Teilentscheidung von den Wettbewerbern gefordert worden, eine entsprechende Anordnung aber nicht durch die Beschlusskammer erfolgt. Eine Aussage des

Inhalts, dass eine Einzelbeauftragung möglich wäre, sei weder in der öffentlichen-mündlichen Verhandlung noch in einem Schriftsatz der Betroffenen getroffen worden. Für die Bearbeitung einer „Störungsmeldung Expressentstörung“ komme es aber nicht darauf an, ob die Expressentstörung bereits bei Beginn der Störung zugebucht war, sondern ob bei Eingang der Störungsmeldung die Expressentstörung zugebucht ist. Die Zubuchung der Expressentstörung könne jederzeit erfolgen, unabhängig von einer gerade vorliegenden Störung. Die Zubuchung müsse aber vollständig prozessiert sein, bevor die Störmeldung erfolge. Insofern sei eine zeitnahe Störmeldung nach der Zubuchung nicht praktikabel.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe nicht vollständig umgesetzt, weil die neue Regelung nicht dem Maßstab der Chancengleichheit und Billigkeit gerecht wird. Die Regelung zur Buchung der Expressentstörung schließt eine Buchung im Störfall ausdrücklich aus. Dies widerspricht der bisherigen Praxis und dem Vortrag der Betroffenen über die Buchbarkeit der Expressentstörung. Die Betroffene hat auch nicht begründet, warum der KUNDE im Falle einer Störung keine Expressentstörung zubuchen kann. Die Buchung erfolgt über die elektronische Schnittstelle, und es ist keine sonstige Regelung zum Vorlauf vorgesehen. Im Rahmen des Zugangs zur TAL ist eine Einzelfallbuchung möglich, und die Betroffene hat nicht vorgetragen, dass die andere Tariflogik bei IP-BSA auf anderen Geschäftsprozessen beruht. Damit handelt es sich um eine willkürliche Begrenzung zu Lasten des KUNDEN.

Die Tariflogik wurde in der ersten Teilentscheidung anerkannt und ist deshalb nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

C.IV.5. Ziffer 5.1.1; Leistung Express-Entstörung

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„In Ziffer 5.1.1 ist die im dritten Bulletpoint des zweiten Absatzes geregelte Haftungsregelung dahin gehend zu ändern, dass der KUNDE nicht die Beweislast dafür trägt, dass er die zusätzliche Anfahrt nicht zu vertreten hat, und die Absätze 3 bis 5 sind zu streichen.“

a) Die Beigeladene zu 11. ist der Ansicht, dass die Vorgabe nicht umgesetzt wurde. Ein Service- und Montagenachweis sei für die Umkehr der Beweislast nicht geeignet. Die Unterschrift des Endkunden sei auch nicht geeignet, weil dieser die ordnungsgemäße Durchführung der technischen Arbeiten nicht beurteilen könne. Deshalb werde die Streichung des Absatzes beantragt. Soweit der Endkunde den Servicenachweis unterzeichne, sei eine Beweislastumkehr mit folgender Regelung denkbar:

„Als Nachweis hierfür dient der vom Endkunden unterzeichnete Service- und Montagenachweis der Telekom“

Angesichts einer Quote von nur 10 % nicht angetroffener Endkunden werde dies auch dem Interesse der Betroffenen gerecht.

b) Die Betroffene hat die Vorgaben nicht vollständig umgesetzt. Sie hat zwar in Absatz 1 die Beweislast für das Erfordernis der zusätzlichen Anfahrt umgekehrt. Als Beleg für das Vertretenmüssen soll aber der Service- und Montagenachweis der Betroffenen gelten. Damit wird die Beweislast aber faktisch wieder umgekehrt, weil es sich bei dem Nachweis um eine einfache Erklärung der Betroffenen handelt. Der Umstand, dass die Betroffene ihren Standpunkt über die Erforderlichkeit schriftlich niederlegt, ist aber nicht geeignet, eine Umkehr der Beweislast zu begründen. Dies ist aber dann der Fall, wenn der Online-User den Nachweis unterzeichnet. Dementsprechend wird die Regelung im tenorisierten Umfang eingeschränkt.

C.V Anhang A; Leistungsbeschreibung IP-BSA-ADSL Stand Alone; Annex B

C.V.1. Ziffer 1; Standardleistung IP-BSA ADSL Stand Alone

C.V.1.1. Vorgaben

Der Betroffene ist aufgegeben worden:

„In Absatz 2 ist der letzte Satz zu streichen.

In Absatz 6 ist der unbestimmte Vorbehalt für die Buchbarkeit der IP-BSA-ADSL Shared 2000 RAM und 6000 RAM durch eine konkrete Regelung zur Buchbarkeit zu ersetzen.

In Absatz 17 ist klarzustellen, dass am IP-BSA-ADSL Stand Alone bis zu zwei parallele PPPoE-Sessions aufgebaut werden dürfen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe hinsichtlich der Absätze 2, 6 und 17 umgesetzt. Es wird auf die Ausführung unter C.IV.1.b) verwiesen.

C.V.1.2. 2000 ADSL SA RAM

a) Die Beigeladene zu 14. regt an, ein Produkt 2000 ADSL SA RAM aufzunehmen, welches als Rückfallstufe keine Upload-Bandbreite kleiner 128 kbit/s vorsehe. Ohne dieses Produkt sei das RAM-Produkt nicht für einen VoIP-Anschluss geeignet.

b) Der Betroffene wurde in der ersten Teilentscheidung keine entsprechende Vorgabe gemacht, deshalb ist die Forderung nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

C.V.2. Ziffer 3; Standardservice IP-BSA-ADSL Stand Alone

Der Betroffene ist aufgegeben worden:

„Die im dritten Bulletpoint des ersten Absatzes geregelte Haftungsregelung ist dahin gehend zu ändern, dass der KUNDE nicht die Beweislast dafür trägt, dass er die zusätzliche Anfahrt nicht zu vertreten hat.

Die Absätze 3 bis 5 sind zu streichen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe nicht umgesetzt, es wird auf die Ausführung unter C.IV.2.b) verwiesen.

C.V.3. Ziffer 4; Bestellung und Bereitstellung IP-BSA-ADSL Stand Alone

Der Betroffene ist aufgegeben worden:

„Das Standardangebot ist um angemessene Regelungen zur Bestellbearbeitung, zur Bereitstellung sowie zur Stornierung zu ergänzen. Insbesondere sind die gebotenen Bearbeitungsfristen, eine Schadenspauschale für die Nichteinhaltung des verbindlichen Bereitstellungstermins sowie das Stornierungsentgelt zu regeln. Die Regelung zum Bestellvorlauf ist an die Vereinbarung zum Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung anzupassen.

Es sind Regelungen zum Monitoring der Qualität der Bestellbearbeitung und Entstörung in das Standardangebot aufzunehmen, die eine grundsätzliche Kontrolle der Qualität hinsichtlich der Bestellbearbeitung, des Bereitstellungserfolges und der Entstörungsdauer ermöglichen. Das Monitoring muss nicht zwischen den verschiedenen IP-BSA-xDSL differenzieren.

Es sind Regelungen zur Bereitstellung am Samstag aufzunehmen.

Die in Ziffer 4.2 geregelte Haftungsregelung ist dahingehend zu ändern, dass der KUNDE nicht die Beweislast dafür trägt, dass er die zusätzliche Anfahrt nicht zu vertreten hat.“

Die Betroffene hat die Vorgaben, Regelungen zur Bestellbearbeitung, zur Bereitstellung sowie zur Stornierung zu treffen, nicht vollständig umgesetzt. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen denen zum IP-BSA-ADSL Shared, dementsprechend wird auf die Ausführungen unter C.IV.3.1.b) verwiesen. Im Unterschied zu IP-BSA-ADSL Shared hat die Betroffene eine Regelung für den Fall, dass am vereinbarten Termin die Bereitstellung nicht ausgeführt werden konnte, aufgenommen. Dort ist aber lediglich geregelt, dass eine Information in 85 % aller Fälle im Monate am gleichen Tag erfolgt. Dies ist nicht angemessen. Es ist schon nicht ersichtlich, aus welchen Grund in bis zu 15 % der Fälle eine Rückmeldung nicht erfolgen soll bzw. kann. Der KUNDE benötigt eine verlässliche Auskunft über die Bereitstellung. Weil die Betroffene sich nicht substantiiert gegen die von der Beigeladenen zu 11. beantragte Regelung gewendet hat, wird diese eingefügt. Allerdings wurde die Frist auf zwei Stunden verlängert, um der Betroffenen die Rückmeldung in jedem Fall zu ermöglichen.

Die Haftungsregelung in Ziffer 4.2 (jetzt 4.4) hat die Betroffene entsprechend der Vorgabe angepasst.

Die Betroffene hat die Vorgaben hinsichtlich der Regelung eines Monitorings sowie der Bereitstellung am Samstag nicht vollständig umgesetzt. Die Regelungen entsprechen denen zum IP-BSA-ADSL Shared, dementsprechend wird auf die Ausführungen unter C.IV.3.2.b) und C.IV.3.3.b) verwiesen.

C.V.4. Ziffer 6; Zusätzliche Leistungen für IP-BSA-ADSL Stand Alone

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Es ist zu regeln, wie die Expressentstörung eines IP-BSA-ADSL Stand Alone vereinbart wird.

In Ziffer 6.1.1 ist die im dritten Bulletpoint des zweiten Absatzes geregelte Haftungsregelung dahin gehend zu ändern, dass der KUNDE nicht die Beweislast dafür trägt, dass er die zusätzliche Anfahrt nicht zu vertreten hat, und die Absätze 3 bis 5 sind zu streichen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe nicht vollständig umgesetzt, es wird auf die Ausführung unter C.IV.4.b) verwiesen.

C.V.5. Anhang A; Leistungsbeschreibung IP-BSA-ADSL Stand Alone; Annex J

a) Aus Sicht der Beigeladenen zu 3. und 11. ist der Ausschluss paralleler PPPoE-Sessions bei Annex-J-Anschlüssen nicht mit der Vorgabe der Beschlusskammer vereinbar.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 3. sind die parallelen Sessions erforderlich, um überhaupt erst die Gestaltung eigener Produktmerkmale und technischer Features für den Endkunden realisieren zu können.

Die Beigeladene zu 11. ist der Ansicht, dass eine Differenzierung zwischen Annex B- und Annex J-Anschlüssen nicht in Betracht komme, weil die Betroffene diese derselben Produktgruppe zuweise. Deshalb bleibe auch die Wertung der Beschlusskammer richtig, dass die Betroffene sich intern zwei PPPoE-Sessions pro Anschluss vorbehalte. Die Möglichkeit, den Verkehr eines Anschlusses auf zwei PPPoE-Anschlüsse zu verteilen, sei auch weiterhin sinnvoll. Die Beigeladene nutze dies sowohl im TAL- als auch im IP-BSA-Umfeld für ihre Stand Alone-Anschlüsse. Wenn sie nun bei Annex J-Anschlüssen nur eine PPPoE nutzen könne, müsse sie zwei unterschiedliche technische Konzepte in ihrem IP-Netz umsetzen. Weiter drohten am Fristende hohe Umstellungskosten. Die Verkehrstrennung zwischen Sprach- und Internetverkehr über zwei PPPoE-Sessions ermögliche dem KUNDEN die Ein-

führung eines Volumentarifs, der unabhängig vom Sprachverkehr abgerechnet und ggfs. gesperrt werden könne. Weiter ermöglichten die parallelen Sessions eine Priorisierung des Sprachverkehrs, so dass auch in einem best effort-Netz bei Netzlastspitzen die erforderliche Qualität des Sprachverkehrs gesichert werden könne. Die Verkehrstrennung zwischen Daten und Sprache biete einen besseren Schutz vor Internet-Attacken, weil verhindert werden könne, dass aus dem öffentlichen Internet auf den Sprachvermittlungsserver zugegriffen werde. Der Vorteil des separaten Sprachstroms werde auch im NGN-Umfeld deutlich, weil für die Zusammenschaltung ein dediziertes Übergabekonzept für den VoIP-Dienst über dedizierte Session Border Controller verwendet werde. Die Betroffene könne sich auch nicht auf einen erforderlichen Anpassungsbedarf, der die Ermöglichung von zwei PPPoE für Annex J-Anschlüsse erfordern würde, berufen, weil sie ohne Abstimmung mit der Bundesnetzagentur und den KUNDEN die Konfiguration vorgenommen habe.

Die Betroffene ist der Ansicht, dass die Möglichkeit zweier paralleler PPPoE-Sessions pro Anschluss begrenzt werden müsse. Sie habe sie bis zum 31.12.2014 befristet und für VDSL-Anschlüsse sowie ADSL-Annex-B-Anschlussprodukte ausgeschlossen. Eine Umsetzung für diese Anschlussarten wäre unverhältnismäßig, weil dies bisher noch nicht erfolgt sei und zur Einrichtung jeweils ein zusätzliches Profil für die IP-BSA-xDSL erstellt werden müsste. Moderne Hardware unterstütze MPPPoE nicht mehr, und auch im Ausland werde es nicht mehr genutzt. MPPPoE sei auch nicht zur Separierung des VoIP-Verkehrs erforderlich.

b) Die Betroffene hat die Vorgabe aus der ersten Teilentscheidung nicht umgesetzt. Diese Vorgabe wird aber gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG analog zurückgenommen, soweit sie die Verpflichtung zum Angebot von zwei PPPoE pro Anschluss an IP-BSA-ADSL Stand Alone Annex J und IP-BSA-VDSL umfasst.

Grundlage der ersten Teilentscheidung war, dass die Betroffene ihren Online-Usern sowie den KUNDEN den Aufbau zweier paralleler PPPoE-Sessions pro Anschluss gewährt, vgl. C.IV.1.b) (S. 35) der ersten Teilentscheidung. Diese Annahme hat sich inzwischen als unzutreffend erwiesen, weil die Betroffene tatsächlich für ihre IP-BSA-VDSL-Anschlüsse keine Möglichkeit paralleler PPPoE-Sessions eingerichtet hat.

Ob ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückgenommen wird, liegt (vor Bestandskraft) gemäß § 48 VwVfG analog im Ermessen der erlassenden Behörde. Nach pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens hat sich die Beschlusskammer entschlossen, die erste Teilentscheidung insofern zurückzunehmen. Dafür waren folgende Gründe ausschlaggebend:

Die Fehlannahme der Beschlusskammer beruhte sowohl auf dem unvollständigen Vortrag der Betroffenen als auch der Beigeladenen. Insofern profitiert kein Verfahrensbeteiligter einseitig von seinem eigenen falschen Vortrag.

Tragend für die Verpflichtung, zwei PPPoE pro Anschluss zu ermöglichen, war die ansonsten bestehende Bevorzugung des Retail-Bereichs der Betroffenen gegenüber den KUNDEN. Weil aber sowohl bei IP-BSA-ADSL Annex J als auch bei IP-BSA-VDSL die Betroffene ihren Online-Usern keine parallelen PPPoE bietet, droht dies insofern nicht. Die KUNDEN werden auch nicht zu einer Änderung ihres Angebotes gezwungen, weil bei diesen Anschlüssen von Anfang an keine parallelen PPPoE möglich waren.

Auch die von den Beigeladenen zu 3. und 11. vorgetragenen Vorteile der parallelen PPPoE-Sessions rechtfertigen nicht den Aufwand, diese auch bei IP-BSA-ADSL Annex J und IP-BSA-VDSL einzurichten.

Nach Überzeugung der Beschlusskammer ist es nach dem Stand der Technik nicht erforderlich, mehrere PPPoE-Sessions parallel an einem Anschluss zu betreiben. Dies stützt sich einerseits darauf, dass nur ein geringer Anteil der Online-User dies nutzen und die Nutzung paralleler Sessions offensichtlich nicht durch Anforderungen der Online-User, sondern durch den KUNDEN getrieben ist. Hinzu kommt, dass nach der technischen Spezifikation eines Ethernet-Bitstroms durch die AG Interoperabilität des NGA Forums die Nutzung von PPPoE nur optional ist (S. 15, Ziffer 2.1 Nr. 7) und Multicast nicht über PPPoE realisiert werden wird (S. 15, Ziffer 2.1 Nr. 8).

Ein vollwertiges Angebot ist auch ohne die Möglichkeit zweier paralleler PPPoE-Sessions möglich. Bei der überwiegenden Anzahl der Anschlüsse wird der Daten- nicht vom Sprachverkehr im IP-BSA-Transport getrennt. Bei den IP-BSA-VDSL wird der Verkehr von allen KUNDEN über eine Session pro Anschluss geführt. Auch ohne die Aufteilung des Sprach- und Datenverkehrs in zwei PPPoE-Sessions am Anschluss kann der KUNDE den Verkehr in seinem Netz separieren. Der IP-BSA-Verkehr wird direkt zum BRAS des KUNDEN geführt. Hier kann der KUNDE bei Bedarf den Sprach- und Datenverkehr auf IP-Ebene trennen, auch wenn diese Verkehre im Konzentrationsnetz der Betroffenen in einer Session transportiert werden. Es ist der Beschlusskammer kein Grund ersichtlich, warum diese Separierung gegenüber einer durch getrennte Sessions minderwertig sein sollte. Es gibt keine Hinweise – und die Beigeladenen haben dies auch nicht vorgetragen –, dass der Sprachdienst am IP-BSA-VDSL schlechter ist als der über eine separate Sessions geführte Sprachdienst an IP-BSA-ADSL Stand Alone J oder IP-BSA-SDSL.

Dagegen müsste die Betroffene bei einer Verpflichtung zusätzliche Anschlussprofile einrichten und verwalten, was ihren betrieblichen Aufwand erhöhen würde. Weiter müsste sie das Merkmal der parallelen Session auch in den neuen MSAN vorsehen und wäre deshalb in ihrer Netzplanung eingeschränkt.

C.VI Anhang A; Leistungsbeschreibung IP-BSA-VDSL Stand Alone

C.VI.1. Ziffer 1; IP-BSA VDSL Stand Alone

C.VI.1.1. Ziffer 1.1; Standardleistung IP-BSA VDSL Stand Alone

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Absätze 3 bis 5 sind zu streichen und durch Regelungen zu ersetzen,

- dass eine Bereitstellung erfolgt ist, wenn ein VDSL-Anschluss an der TAE in den Räumlichkeiten des Endkunden zur Verfügung steht,*
- ab wann im Fall der Eigenrealisierung spätestens der Anschluss als bereitgestellt gilt,*
- unter welchen Bedingungen eine TAL für die Beschaltung mit VDSL geeignet ist und*
- wie die Bereitstellung beendet wird, wenn der KUNDE keine Aufrüstung der Endleitung wünscht.*

In Absatz 11 ist klarzustellen, dass am IP-BSA-VDSL Stand Alone bis zu zwei parallele PPPoE-Sessions aufgebaut werden dürfen.“

Die Betroffene hat die Vorgaben hinsichtlich der Absätze 3 bis 5 umgesetzt. Sie hat Ziffer 1.1 entsprechend geändert und eine neue Regelung zum Bau der Endleitung in Ziffer 1.2 eingefügt, in der die Entscheidung, ob eine Endleitung für IP-BSA-VDSL geeignet ist, objektiv zu bestimmen ist.

Die Betroffene hat die Vorgabe hinsichtlich Absatz 11 aus der ersten Teilentscheidung nicht umgesetzt. Diese Entscheidung wird aber gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG analog zurückgenommen, soweit es die Verpflichtung zum Angebot von zwei PPPoE pro Anschluss an IP-BSA-ADSL Stand Alone Annex J und IP-BSA-VDSL umfasst. Es wird auf die Ausführungen unter C.V5.5.b) verwiesen.

C.VI.1.2. Ziffer 1.3; Bestellung und Bereitstellung IP-BSA-VDSL Stand Alone

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Das Standardangebot ist um angemessene Regelungen zur Bestellbearbeitung, zur Bereitstellung sowie zur Stornierung zu ergänzen. Insbesondere sind die gebotenen

Bearbeitungsfristen, eine Schadenspauschale für die Nichteinhaltung des verbindlichen Bereitstellungstermins sowie das Stornierungsentgelt zu regeln. Die Regelung zum Bestellvorlauf ist an die Vereinbarung zum Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung anzupassen.

Es sind Regelungen zum Monitoring der Qualität der Bestellbearbeitung und Entstörung in das Standardangebot aufzunehmen, die eine grundsätzliche Kontrolle der Qualität hinsichtlich der Bestellbearbeitung, des Bereitstellungserfolges und der Entstörungsdauer ermöglichen. Das Monitoring muss nicht zwischen den verschiedenen IP-BSA-xDSL differenzieren.

Es sind Regelungen zur Bereitstellung am Samstag aufzunehmen.

Die Absätze 4 bis 6 sind zu streichen.

Die in Absatz 7 geregelte Haftungsregelung ist dahin gehend zu ändern, dass der KUNDE nicht die Beweislast dafür trägt, dass er die zusätzliche Anfahrt nicht zu vertreten hat.

Die in Absatz 8 geregelte Haftungsregelung ist dahin gehend zu ändern, dass der KUNDE nicht die Beweislast dafür trägt, dass er die Unmöglichkeit der Bereitstellung nicht zu vertreten hat."

Die Betroffene hat die Vorgaben, Regelungen zur Bestellbearbeitung, zur Bereitstellung sowie zur Stornierung zu treffen, nicht vollständig umgesetzt. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen denen zum IP-BSA-ADSL Shared, dementsprechend wird auf die Ausführungen unter C.IV.3.1.b) verwiesen. Im Unterschied zu IP-BSA-ADSL Shared hat die Betroffene eine Regelung für den Fall, dass am vereinbarten Termin die Bereitstellung nicht ausgeführt werden konnte, aufgenommen. Die Regelung entspricht der Regelung zu IP-BSA-ADSL Stand Alone, es wird auf die Ausführungen unter C.V.3 verwiesen.

Die Regelungen zum Portkontingent hat die Betroffene gestrichen und die Haftungsregelungen in Ziffer 1.2 (jetzt 1.3.4) entsprechend der Vorgabe angepasst.

Die Betroffene hat die Vorgaben hinsichtlich der Regelung eines Monitorings sowie der Bereitstellung am Samstag nicht vollständig umgesetzt. Die Regelungen entsprechen denen zum IP-BSA-ADSL Shared, dementsprechend wird auf die Ausführungen unter C.IV.3.2.b) und C.IV.3.3.b) verwiesen.

C.VI.1.3. Ziffer 1.3; Standardservice IP-BSA-VDSL Stand Alone

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Absätze 3 bis 5 sind zu streichen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe nicht umgesetzt, es wird auf die Ausführungen unter C.IV.2.b) verwiesen.

C.VI.1.4. Ziffer 1.4; Mindestlaufzeit für VDSL-Port-Kontigente

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Ziffer 1.4 ist zu streichen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt.

C.VI.2. Ziffer 2; Zusätzliche Leistungen für IP-BSA-VDSL Stand Alone

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Es ist zu regeln, wie die Expressentstörung eines IP-BSA-ADSL Shared vereinbart wird.“

In Ziffer 2.1 sind die Absätze 4 bis 6 zu streichen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe nicht vollständig umgesetzt, es wird auf die Ausführung unter C.IV.4.b) verwiesen.

C.VII Anhang A; Leistungsbeschreibung IP-BSA-SDSL Stand Alone

C.VII.1. Ziffer 1; IP-BSA SDSL Stand Alone

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Es ist eine Regelung für den Fall aufzunehmen, dass die TAL fehlt oder mangelhaft ist und deshalb nicht zur Bereitstellung eines SDSL-Anschlusses geeignet ist.

In Absatz 11 ist klarzustellen, dass am IP-BSA-SDSL Stand Alone bis zu zwei parallele PPPoE-Sessions aufgebaut werden dürfen.“

a) Die Beigeladene zu 4. ist der Ansicht, dass die Betroffene die Vorgabe, eine Regelung für den Fall aufzunehmen, dass die TAL fehlt oder mangelhaft ist, nicht umgesetzt hat.

Aus Sicht der Betroffenen sollte zur Klarstellung folgender Satz in Ziffer 1 Abs. 2 eingefügt werden:

„Dies schließt, soweit erforderlich, den Bau bzw. die Reparatur der Endleitung mit ein.“

b) Mit dem neu eingefügten Satz hat die Betroffene die Vorgabe hinsichtlich der Endleitung umgesetzt. Auch die Regelung hinsichtlich der parallelen PPPoE setzt die Vorgabe der ersten Teilentscheidung um, es wird auf die Ausführungen unter Ziffer C.IV.1.b) verwiesen.

C.VII.2. Ziffer 2; Bestellung und Bereitstellung IP-BSA-SDSL Stand Alone

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Das Standardangebot ist um angemessene Regelungen zur Bestellbearbeitung, zur Bereitstellung sowie zur Stornierung zu ergänzen. Insbesondere sind die gebotenen Bearbeitungsfristen, eine Schadenspauschale für die Nichteinhaltung des verbindlichen Bereitstellungstermins sowie das Stornierungsentgelt zu regeln. Die Regelung zum Bestellvorlauf ist an die Vereinbarung zum Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung anzupassen.

Es sind Regelungen zum Monitoring der Qualität der Bestellbearbeitung und Entstörung in das Standardangebot aufzunehmen, die eine grundsätzliche Kontrolle der Qualität hinsichtlich der Bestellbearbeitung, des Bereitstellungserfolges und der Entstörungsdauer ermöglichen. Das Monitoring muss nicht zwischen den verschiedenen IP-BSA-xDSL differenzieren.

Es sind Regelungen zur Bereitstellung am Samstag aufzunehmen.

Die in Ziffer 2.2 geregelte Haftungsregelung ist dahin gehend zu ändern, dass der KUNDE nicht die Beweislast dafür trägt, dass er die zusätzliche Anfahrt nicht zu vertreten hat.“

Die Betroffene hat die Vorgaben, Regelungen zur Bestellbearbeitung, zur Bereitstellung sowie zur Stornierung zu treffen, nicht vollständig umgesetzt. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen denen zum IP-BSA-ADSL Shared, dementsprechend wird auf die Ausführungen unter C.IV.3.1.b) verwiesen. Im Unterschied zu IP-BSA-ADSL Shared hat die Betroffene eine Regelung für den Fall, dass am vereinbarten Termin die Bereitstellung nicht ausgeführt werden konnte, aufgenommen. Die Regelung entspricht der Regelung zu IP-BSA-ADSL Stand Alone, so dass auf die Ausführungen unter C.V.3 verwiesen wird.

Die Betroffene hat die Haftungsregelungen in Ziffer 2.2 (jetzt 2.4) entsprechend der Vorgabe angepasst.

Die Betroffene hat die Vorgaben hinsichtlich der Regelung eines Monitorings sowie der Bereitstellung am Samstag nicht vollständig umgesetzt. Die Regelungen entsprechen denen zum IP-BSA-ADSL Shared, dementsprechend wird auf die Ausführungen unter C.IV.3.2.b) und C.IV.3.3.b) verwiesen.

C.VII.3. Ziffer 3; Kündigung

Der Betroffene ist aufgegeben worden:

„In Ziffer 3.1 ist das Wort „schriftlich“ zu streichen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe umgesetzt.

C.VII.3.1. Ziffer 4; Standardservice IP-BSA-SDSL Stand Alone

Der Betroffene ist aufgegeben worden:

„Die im dritten Bulletpoint des zweiten Absatzes geregelte Haftungsregelung ist dahin gehend zu ändern, dass der KUNDE nicht die Beweislast dafür trägt, dass er die zusätzliche Anfahrt nicht zu vertreten hat.“

Die Absätze 3 bis 5 sind zu streichen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe nicht vollständig umgesetzt, es wird auf die Ausführung unter C.IV.2.b) verwiesen.

C.VIII Anhang A; Leistungsbeschreibung IP BSA-Classic

C.VIII.1. Ziffer 2.2; Realm-Authentifizierung für den IP-BSA-Classic-Transport

Der Betroffene ist aufgegeben worden:

„In Ziffer 2.2 ist klarzustellen, dass am IP-BSA-xDSL bis zu zwei parallele PPPoE-Sessions aufgebaut werden dürfen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe aus der ersten Teilentscheidung nicht umgesetzt. Diese Entscheidung wird aber gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG analog zurückgenommen, soweit es die Verpflichtung zum Angebot von zwei PPPoE pro Anschluss an IP-BSA-ADSL Stand Alone Annex J und IP-BSA-VDSL umfasst. Es wird auf die Ausführung unter C.V.5 verwiesen.

C.VIII.2. Ziffer 3; Leistungsbeschreibung IP-BSA-Classic-Übergabeanschluss

Der Betroffene ist aufgegeben worden:

„In Ziffer 3 ist im ersten Absatz der letzte Satz zu streichen.“

Die Leistungsbeschreibung ist um eine Information über die Standorte, an denen IP-BSA-Anschlüsse bestellt werden können, und über die Zuordnung der IP-BSA-xDSL zu diesen Standorten sowie eine angemessenen Bestandsschutzregelung zu erweitern“

a) Aus Sicht der Beigeladenen zu 11. ist die neue Regelung in Ziffer 3 unvollständig, weil eine Regelung für die Kostentragung fehle. Sie beantragt folgende Regelung, die der des IC-Standardangebots entspreche:

„Die Kosten der Verlegung eines BB-PoP Standortes werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen, mit Ausnahme der Kosten, die den KUNDEN durch eine Verlängerung des von ihm realisierten Übertragungsweges zum neuen Standort entstehen. Die Telekom trägt ihre Kosten selbst.“

Die Betroffene ist der Ansicht, dass ihre Regelung zum Bestandsschutz sinnvoll sei. Teil der Regelung sei die Jahresfrist für die Ankündigung vor der geplanten Auflösung und eine Frist von sechs Monaten für die Verlagerung von Anschlussbereichen. Dadurch erhalte der KUNDE hinreichende Zeit, sich entsprechend anzupassen. Eine langfristige Bestandsgarantie könne sie derzeit nicht geben, weil das Breitbandnetz Bestandteil des vorgesehenen Netzaumbaus sei. Die Garantie könne um ein Jahr verlängert werden, wenn sie pro Kalenderjahr 10 % der Standorte auflösen und 20 % der Anschlussbereiche verlagern könne.

b) Die Betroffene hat die Vorgaben nicht vollständig umgesetzt. Zwar ist eine Bestandsschutzregelung von weniger als einem Jahr sehr kurz, dies ist aber nicht zu beanstanden. Die Beigeladenen haben sich nicht gegen diese gewandt. Die Beschlusskammer hat sich auch davon leiten lassen, dass eine Änderung der Standorte für die Betroffene mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist und schon deshalb die KUNDEN einen faktischen Bestandsschutz genießen. Weiter plant die Betroffene zwar Änderungen an ihrem Netz und eine vollständige Umstellung auf ein NGN. Dies bedingt aber nicht den Abbau von Standorten, weil der Umbau vornehmlich durch den Umbau des Anschluss- und Konzentrationsnetzes erfolgt. Planungen zur Verringerung der BB-PoP-Standorte sind bisher nicht bekannt.

Weil der Netzausbau im Interesse der Betroffenen erfolgt, wäre es unbillig, wenn der KUNDE die Kosten der Betroffenen für eine erforderliche Verlegung der betroffenen IP-BSA-Anschlüsse und Kollokation tragen müsste. Dagegen ist es aus Sicht der Beschlusskammer vertretbar, dass der KUNDE seine eigenen Kosten für die erforderliche Verlegung von Anschlüssen trägt.

Den Leistungsvorbehalt im ersten Absatz hat die Betroffene entsprechend der Vorgabe gestrichen.

C.VIII.2.1. Ziffer 3.3; Bestellung und Bereitstellung von IP-BSA-Anschluss Classic

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„In Ziffer 3.3 ist im ersten Absatz die Regelung zu streichen, dass der Fristbeginn mit der positiven Projektierung erfolgt.“

Die Absätze 4 und 5 der Ziffer 3.3 sind dahin gehend zu ändern, dass der KUNDE nicht die Beweislast dafür trägt, dass die Betroffene die verfristete Bereitstellung zu vertreten hat.“

Die Betroffene hat die Vorgaben umgesetzt.

C.VIII.3. Ziffer 6; Service

C.VIII.3.1. Ziffer 6.2.1; Störungsbearbeitung IP-BSA-Classic-ÜbegaBeanschluss

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Der vierte Bulletpoint der Ziffer 6.2.1 ist dahingehend zu ändern, dass der KUNDE über den Entstörstatus entsprechend seiner Störmeldung telefonisch oder per E-Mail informiert wird.“

Die Betroffene hat die Vorgaben umgesetzt.

C.VIII.3.2. Ziffer 6.2.2; Störungsbearbeitung IP-BSA-Classic-ÜbegaBeanschluss

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Der erste Satz des dritten Absatzes der Ziffer 6.2.2 ist dahingehend zu ändern, dass der KUNDE über die erfolgte Entstörung entsprechend seiner Störmeldung telefonisch oder per E-Mail informiert wird.“

Die im vierten Absatz der Ziffer 6.2.2 geregelte Haftungsregelung ist dahin gehend zu ändern, dass der KUNDE nicht die Beweislast dafür trägt, dass die Betroffene die Verfristung zu vertreten hat.“

Die Betroffene hat die Vorgaben umgesetzt.

C.IX Anhang A; Leistungsbeschreibung IP-BSA-Gate

C.IX.1.1. Ziffer 2; Leistungsbeschreibung IP-BSA-Gate-Transport

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„In Ziffer 2.2 ist klarzustellen, dass am IP-BSA-xDSL bis zu zwei parallele PPPoE-Sessions aufgebaut werden dürfen.“

Die Betroffene hat die Vorgabe hinsichtlich 2.2 aus der ersten Teilentscheidung nicht umgesetzt. Diese Entscheidung wird aber gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG analog zurückgenommen, soweit sie die Verpflichtung zum Angebot von zwei PPPoE pro Anschluss an IP-BSA-ADSL Stand Alone Annex J und IP-BSA-VDSL umfasst. Es wird auf die Ausführungen unter C.V.5 verwiesen.

C.IX.2. Ziffer 3; Leistungsbeschreibung IP-BSA-Classic-Übergabeanschluss

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Die Leistungsbeschreibung ist um eine Information über die Standorte, an denen IP-BSA-Anschlüsse bestellt werden können, zu erweitern.

In Ziffer 3 ist im ersten Absatz der letzte Satz zu streichen.

In Ziffer 3.3 ist im ersten Absatz die Regelung zu streichen, dass der Fristbeginn mit der positiven Projektierung erfolgt.

Die Absätze 5 und 6 der Ziffer 3.3 sind dahin gehend zu ändern, dass der KUNDE nicht die Beweislast dafür trägt, dass die Betroffene die verfristete Bereitstellung zu vertreten hat.“

Die Betroffene hat die Vorgaben nicht vollständig umgesetzt. Die Bestandsschutzregelung entspricht der Regelung für IP-BSA-Classic, so dass auf die Ausführungen unter C.VIII.2.b verwiesen wird.

Den Leistungsvorbehalt im ersten Absatz der Ziffer 3 hat die Betroffene entsprechend der Vorgabe gestrichen und in Ziffer 3.3 den Fristbeginn sowie die Beweislastregelung entsprechend der Vorgabe geändert.

C.IX.3. Ziffer 6; Service

C.IX.3.1. Ziffer 6.2.1; Störungsbearbeitung IP-BSA-Classic-Übergabeanschluss

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Der vierte Bulletpoint der Ziffer 6.2.1 ist dahingehend zu ändern, dass der KUNDE über den Entstörstatus entsprechend seiner Störmeldung telefonisch oder per E-Mail informiert wird.“

Die Betroffene hat die Vorgaben umgesetzt.

C.IX.3.2. Ziffer 6.2.2; Störungsbearbeitung IP-BSA-Classic-Übergabeanschluss

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Der erste Satz des dritten Absatzes der Ziffer 6.2.2 ist dahingehend zu ändern, dass der KUNDE über die erfolgte Entstörung entsprechend seiner Störmeldung telefonisch oder per E-Mail informiert wird.

Die im vierten Absatz der Ziffer 6.2.2 geregelte Haftungsregelung ist dahin gehend zu ändern, dass der KUNDE nicht die Beweislast dafür trägt, dass die Betroffene die Verfristung zu vertreten hat.“

Die Betroffene hat die Vorgaben umgesetzt.

C.X Anhang B; Preisliste

C.X.1. Ziffer 1

a) Nach Ansicht der Beigeladenen zu 1. enthalten die Preislisten zahlreiche Unstimmigkeiten. So erfolge nach Ziffer 1. a), Punkt 3 eine Summierung des Verkehrs aller Anschlüsse, während in Ziffer 3.3 der jeweiligen Produkt-Preislisten abweichende Verfahren für die Abrechnung herangezogen würden.

b) Die Beschlusskammer hat diesen Vortrag nicht nachvollziehen können. Die Entgelte für den Bitstromzugang unterliegen aufgrund der Regulierungsverfügung BK 3b-09/069 vom 17.09.2010 der nachträglichen Entgeltkontrolle mit Anzeigepflicht gemäß § 38 TKG. Die Betroffene hat die gerügten Entgelte angezeigt, und die Beschlusskammer sah diese nicht als offenkundig nicht mit § 28 TKG vereinbar an. Eine Überprüfung der Entgelte findet im Übrigen, soweit Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass die Entgelte nicht den Maßstäben des § 28 TKG genügen, in einem gesonderten Verfahren statt.

C.X.2. Ziffer 2.1

a) Die Beigeladene zu 1. kritisiert, dass beim Anbieterwechsel, Produktgruppenwechsel bzw. Up-/Downgrade eines bestehenden IP-BSA-ADSL Stand Alone in einem Annex J-Ausbaugebiet ein höheres Entgelt als in einem Annex B-Ausbaugebiet verlangt werde.

b) Die Entgelte für den Bitstromzugang unterliegen der nachträglichen Entgeltkontrolle mit Anzeigepflicht nach § 38 TKG. Die Betroffene hat die gerügten Entgelte angezeigt, und die Beschlusskammer sah diese nicht als offenkundig nicht mit § 28 TKG vereinbar an. Eine Überprüfung der Entgelte findet im Übrigen, soweit Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass die Entgelte nicht den Maßstäben des § 28 TKG genügen, in einem gesonderten Verfahren statt.

C.XI Anhang C; Arbeitshandbuch Standardservice

C.XI.1. Ziffer 1; Allgemein

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Im ersten Absatz ist der dritte Bulletpoint zu streichen.“

Die Betroffene hat die Vorgaben umgesetzt.

C.XI.2. Ziffer 2; ADSL Shared

Der Betroffenen ist aufgegeben worden:

„Es ist eine Regelung zur Übermittlung des Service- bzw. Montagennachweises einzufügen.“

Die Betroffene hat die Vorgaben umgesetzt. Darüber hinaus hat die Betroffene noch weitere Änderungen vorgenommen, die allerdings rein sprachlicher Natur sind und deshalb nicht beanstandet werden.

C.XI.3. Ziffer 3; ADSL Stand Alone

Der Betroffene ist aufgegeben worden:

„Es ist eine Regelung zur Übermittlung des Service- bzw. Montagenachweises einzufügen.“

Die Betroffene hat die Vorgaben mit einer Regelung in Ziffer 3.4 umgesetzt. Darüber hinaus hat die Betroffene noch die Verpflichtung, dass der KUNDE vor der Störungsmeldung mit seinem Online-User eine Vorprüfung durchführen muss sowie dass bei Annex J-Anschlüssen die Entfernung des Splitters erforderlich ist, aufgenommen. Ersteres ergab sich schon aus dem nachfolgenden Text sowie Ziffer 6.1.7 des Hauptvertrages, und letzteres ergibt sich aus der Spezifikation des Annex J. Die Ergänzungen sind deshalb nicht zu beanstanden.

C.XI.4. Ziffer 3.2; Störungsstatus

Der Betroffene ist aufgegeben worden:

„Es ist eine Regelung zur Übermittlung des Service- bzw. Montagenachweises einzufügen.“

Die Betroffene hat die Vorgaben mit einer Regelung in Ziffer 3.4 umgesetzt, s.o..

C.XI.5. Ziffer 3.4; Rückmeldung ADSL Stand Alone

Der Betroffene ist aufgegeben worden:

„Es ist eine Regelung zur Übermittlung des Service- bzw. Montagenachweises einzufügen.“

Die Betroffene hat die Vorgaben umgesetzt.

C.XI.6. Ziffer 4; VDSL Stand Alone

Der Betroffene ist aufgegeben worden:

„Es ist eine Regelung zur Übermittlung des Service- bzw. Montagenachweises einzufügen.“

Die Betroffene hat die Vorgaben umgesetzt. Darüber hinaus hat die Betroffene noch weitere Änderungen vorgenommen, die allerdings rein sprachlicher Natur sind und deshalb nicht beanstandet werden.

C.XII Anhang C; Arbeitshandbuch Expressentstörung

Der Betroffene ist aufgegeben worden:

„In Ziffer 2.2.5 ist eine Regelung zur Übermittlung des Service- bzw. Montagenachweises einzufügen“

Die Betroffene hat die Vorgaben umgesetzt. Darüber hinaus hat die Betroffene noch weitere Änderungen vorgenommen, die allerdings nur Ergänzungen zu Gunsten des KUNDEN sind und deshalb nicht beanstandet werden.

D Mindestlaufzeit

Das Standardangebot wird mit einer Mindestlaufzeit bis zum 30.06.2013 versehen. Die gewählte Mindestlaufzeit von 17 Monaten bietet einerseits eine hinreichend lange Planungsgrundlage für die Betroffene und die KUNDEN. Andererseits plant die Betroffene einen Umbau

ihres Netzes und die Migration von Annex B zu Annex J, deshalb muss sie mittelfristig die Möglichkeit zur Änderung des Standardangebotes haben.

Die kurze Mindestlaufzeit für die Regelungen in Ziffer 10 des Hauptvertrags und Anlage 3 beruht darauf, dass sich eine neue Regelung zum Anbieterwechsel im Gesetzgebungsverfahren befindet. Sobald das neue TKG verkündet wird, kann die Betroffene geänderte Regelungen zum Anbieterwechsel vorlegen, so dass rechtzeitig zum Auslaufen der Umsetzungsfrist das Standardangebot geändert werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 23 Absatz 4 Satz 4 TKG können die erste Teilentscheidung vom 07.07.2011 und dieser Beschluss nur insgesamt angegriffen werden.

Gegen beide Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Absatz 1 TKG.

Bonn, den 24.01.2012

Vorsitzender
Wilmsmann

Beisitzer
Wieners

Beisitzer
Dr. Geers